

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -  
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

8. Sitzung, 26.05.1919

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

# Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

## verfassunggebenden Landesversammlung.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 26. Mai 1919, vormittags 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung des Amtes Rühringen. 1. Lesung. (Anlage 16.)
  2. Fortsetzung in der Beratung über den Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf einer Verfassung. 1. Lesung. (Anlage 1.)

**Vorsitzender: Präsident Lanßen** (Stollhamm).

Am Regierungstische: Minister Scheer, Erz.

**Präsident:** Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Griep verliest das Protokoll der 7. Sitzung.) Sind Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls zu machen? Es ist nicht der Fall, dann ist es genehmigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand ist, wie ich es neulich angekündigt habe, ein

Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Aufhebung des Amtes Rühringen. Erste Lesung. (Anlage 16.)

Der Ausschuß beantragt:

Die Landesversammlung wolle dem Gesetzentwurf in erster Lesung ihre Zustimmung geben.

Weil ein Antrag auf Annahme des Entwurfs im ganzen vorliegt, hat der Landtag zunächst darüber zu entscheiden, ob in die Beratung der einzelnen Bestimmungen eingetreten werden soll. Wird kein Antrag dahin gestellt, dann nehme ich an, daß der Landtag in die Beratung der einzelnen Bestimmungen nicht eintreten will. Ich eröffne dann die Beratung zu dem Antrag des Ausschusses. Das Wort wird nicht gewünscht. Ich schließe die Beratung und wir kommen

zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — (Geschicht.) — Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis heute mittag 12 Uhr einzureichen.

Wir fahren dann fort in der Beratung über den Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf einer Verfassung,

und zwar beim vierten Abschnitt und dem § 37. Als Berichterstatter tritt Herr Abg. Ehlermann ein. Zum § 37 stellt der Ausschuß den Antrag 78:

Den § 37 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen mit der Aenderung, daß statt des Wortes „Staatsbürgern“ gesetzt wird „Landeseinwohnern“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 37. Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse:** Da muß wohl auch, wenn der Landtag sich dem Antrag der Mehrheit des Ausschusses anschließt, den Absatz 2 grundsätzlich beizubehalten, noch eine redaktionelle Aenderung erfolgen in der zweiten Lesung. Es scheint mir, als wenn die Fassung der Vorlage praktisch nicht glücklich ist. Wenn es da heißt:

Stenogr. Berichte. Verfassunggebende Landesversammlung.

20

„Staatsverträge, die einen Gegenstand betreffen, über den ohne Zustimmung des Landtags von der Landesregierung verfassungsmäßig Anordnungen gültig nicht getroffen werden können oder die einzelnen Staatsbürgern besondere Lasten auferlegen, bedürfen der Zustimmung des Landtags.“

Damit ist sachlich etwas gesagt eigentlich nur bezüglich der Lasten, die dem einzelnen Staatsbürger auferlegt werden. Im übrigen ist es eine sogenannte identische Aussage, wenn ich sage: „Staatsverträge, die einen Gegenstand betreffen, über den ohne Zustimmung des Landtages von der Landesregierung verfassungsmäßig Anordnungen gültig nicht getroffen werden können, bedürfen der Zustimmung des Landtages.“ Das kann doch wohl nicht stehen bleiben.

**Präsident:** Herr Abg. Ehlermann hat das Wort.

Abg. **Ehlermann:** Ich stimme den Ausführungen des Herrn Abg. Lohse voll und ganz zu. Mir ist das auch schon aufgefallen. Ich wollte nur nicht die Verhandlung für die erste Lesung noch aufhalten. So kann der zweite Absatz überhaupt nicht stehen bleiben, auch aus anderen Gründen. Ich werde zur zweiten Lesung noch Abänderungsanträge stellen.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 78, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 38 stellt der Ausschuss den Antrag 79:

Dem § 38 folgende Fassung zu geben:

Das Staatsministerium besteht aus einem Ministerpräsidenten und einer durch Gesetz festzusetzenden Zahl von Staatsministern.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 38. Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse:** Da muß ich einen Abänderungsantrag stellen, nämlich statt „Staatsminister“ „Minister“ zu sagen. Die Ausdrucksweise wechselt nämlich. Es ist zuweilen von Ministern die Rede und zuweilen von Staatsministern. Und es fragt sich, ob wir den Titel „Staatsminister“, der bisher ein besonderer Titel gewesen ist, allgemein festlegen wollen in der Verfassung oder ob wir es bei dem Minister belassen wollen. Ich hätte gern gesehen, wenn es gelungen wäre, einen deutschen Ausdruck an die Stelle zu setzen. Ich möchte mich aber entschieden dagegen wenden, daß der Ausdruck „Staatsminister“ in der Verfassung festgelegt wird. Das scheint mir doch etwas pompös zu sein.

**Präsident:** Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister **Scheer:** M. H.! Der Ausdruck Staatsminister ist gewählt, weil sämtliche anderen Staaten auch diesen Ausdruck gewählt haben. Es ist nicht wünschenswert, daß in dieser Beziehung eine Abweichung von den Sitten, die anderswo herrschen, eintritt.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag 79, wie ich ihn verlesen habe, annehmen

wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 39 stellt der Ausschuss den Antrag 80:

Dem § 39 Absatz 1 folgende Fassung zu geben:

Der Landtag wählt den Ministerpräsidenten und auf seinen Vorschlag die übrigen Minister.

Zu diesem Antrag ist dann weiter beantragt worden, vom Ausschuss in einem Nachtrag zum Bericht Antrag 80a:

In § 39 in der vom Ausschuss vorgeschlagenen Fassung hinter Absatz 1 folgende Bestimmung einzufügen:

Der Ministerpräsident und die Minister haben sich bei der Uebernahme ihres Amtes durch Handschlag und durch Ablegung folgenden Gelöbnisses zu verpflichten:

„Ich gelobe, die Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen und bei seiner Ausübung die Staatsverfassung und die Gesetze genau zu beobachten.“

Die Verpflichtung des Ministerpräsidenten geschieht durch den Präsidenten des Landtags, die Verpflichtung der übrigen Minister durch den Ministerpräsidenten.

Ich stelle diese beiden Anträge zur Beratung. Das Wort wird nicht gewünscht? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die die Anträge 80 und 80a wie ich sie verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Zum § 39 Absatz 2 stellt die Mehrheit des Ausschusses den Antrag 81:

dem § 39 Absatz 2 Satz 1 die Fassung zu geben:

Die Mitglieder des Staatsministeriums können zugleich Abgeordnete sein.

Eine Minderheit des Ausschusses stellt zu demselben Satz den Antrag 82:

dem § 39 Absatz 2 Satz 1 folgende Fassung zu geben:

Die Mitglieder des Staatsministeriums können nicht zugleich Abgeordnete sein.

Ich eröffne die Beratung über die beiden Anträge und gebe Herrn Abg. Tanzen (Heering) das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Bei dieser außerordentlich wichtigen Bestimmung der Verfassung sind zwei verschiedene Meinungen im Ausschuss vertreten und im Bericht sind diese Meinungen eingehend begründet. Ich will die Verhandlungen nicht dadurch aufhalten, daß ich etwas wiederhole, was im Berichte steht. Ich für meine Person bin mit keinem der Anträge einverstanden. Ich halte es nicht für möglich, daß bei dem parlamentarischen System Abgeordnete, die ins Ministerium berufen werden und dann vielleicht nur für kurze Zeit das Vertrauen des Parlaments behalten, politisch obdachlos werden, wenn sie aus dem Ministerium austreten müssen. Selbst dann, wenn sie aus freier Entschliebung austreten. Es gibt wohl nur einen Ausweg, der, soviel ich weiß, bisher allerdings in keiner deutschen Verfassung Raum gefunden hat. Der Ausweg ist so, daß die Minister, welche aus dem Parlament be-

rufen wurden und das Vertrauen in längerer oder kürzerer Zeit nicht mehr behalten, wieder zurücktreten ins Parlament, wenn sie ausscheiden aus dem Ministerium. Bis dahin tritt automatisch der nächste Kandidat auf derselben Liste, aus der damals der spätere Minister gewählt worden ist, ins Parlament ein. Er scheidet wieder aus, wenn der Minister wieder zurücktritt ins Parlament. Damit ist auch das erreicht, was die Minderheit erreichen will, daß die Minister während ihrer Tätigkeit als Minister nicht zugleich Abgeordnete sein dürfen und so auch auf die Gesetzgebung Einfluß gewinnen. Es gibt auch die Möglichkeit, diese Bestimmung ins Wahlgesetz zu bringen. Wenn wir das Wahlgesetz beraten, ist zu überlegen, ob es besser für die Verfassung paßt oder für das Wahlgesetz. Bringen wir es aber ins Wahlgesetz hinein, so müssen wir diese Verfassungsbestimmung auch ändern. So paßt meiner Ansicht nach keiner der beiden Anträge. Ich habe mir erlaubt, zur zweiten Lesung einen Antrag zu formulieren, den ich verlesen möchte:

Das Landtagsmandat der ins Ministerium berufenen Abgeordneten ruht während der Zeit ihres Amtes als Minister. Es tritt die gleiche Anzahl der nach den Wahlvorschlägen folgenden Bewerber in den Landtag ein. Treten Minister zurück, deren Mandat als Abgeordnete während der Zeit ihres Amtes als Minister ruhte, so treten sie als Abgeordnete wieder ein und scheidet die gleiche Zahl der nach dem Wahlvorschlag der betreffenden Liste zuletzt eingetretenen Abgeordneten wieder aus dem Landtag aus.

**Präsident:** Herr Abg. Müller hat das Wort.

Abg. **Müller:** M. H.! Der Vorschlag von Herrn Abgeordneten Tanzen (Heering) mag ein gewisser Ausweg sein, aber nach meiner Ansicht schafft er doch nicht reine Bahn. Es ist etwas unklar in der Stellung des betreffenden Abgeordneten, der nachher Minister wird. Es ist doch anzunehmen, daß der betreffende Herr beim Ausscheiden als Minister ohne Weiteres von der Partei wieder in seine alte Stellung zurückversetzt wird. Ich halte die Bestimmung, die im Antrag 82 getroffen wird, doch für die richtige und neben den Gründen, die im Bericht angeführt sind, möchte ich erwähnen, daß doch von den Abgeordneten verlangt wird, daß sie in den Ausschüssen mitarbeiten sollen. Wie ist es nun möglich, daß der Abgeordnete, der zugleich Minister ist, vor Weihnachten jeden Morgen im Finanzausschuß ist? Das ist undenkbar. Auch im Verwaltungsausschuß könnte es vorkommen, daß ein Minister einen Gesetzentwurf ausgearbeitet hat, den er im Verwaltungsausschuß vertreten soll. Dadurch kommt er in eine schwierige Lage. Es wird sich in den meisten Fällen um ein Kompromiß handeln und eine solche Vorlage, die auf einem Kompromiß beruht, kann auch leicht bei seinen Parteigenossen im Ausschuß Widerspruch erregen. Dadurch kommt der Minister in eine schiefe Lage. Ein wichtiges Recht, welches der Abgeordnete hat, ist das Interpellationsrecht. Und das wird ein Abgeordneter, der zugleich Minister ist, niemals ausnützen können. Das sind Zustände, die auf die Dauer dazu führen müssen, daß die Stellung als Minister und Abgeordneter zugleich sich nicht vereinigen

läßt. Ebenso ist es mit Beschwerden. Beschwerden sollen in letzter Instanz an den Landtag kommen, nachdem sie das Ministerium passiert haben. Nun hat vielleicht ein Minister die Sache in seinem Ressort erledigt und dann kommt sie an den Landtag und er wird vom Landtag desavouiert. Das ist auch eine Sache, die sich nicht vereinbaren läßt. Deshalb ist die einzig mögliche reinliche Scheidung, daß man sagt: „Minister können nicht zugleich Abgeordnete sein.“

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich bin mit allem einverstanden, was Herr Abg. Müller gesagt hat. Nur hat er meinen Vorschlag nicht besprochen. Er spricht von reinlicher Scheidung. Aber die reinliche Scheidung ist doch auch dann gegeben, wenn der Abgeordnete während seiner Tätigkeit als Minister voll ausscheidet. Aber es ist ja durchaus nicht nötig, daß der betreffende Minister das Vertrauen seiner Partei nicht mehr hat, wenn er aus dem Ministerium ausscheidet. Wenn er das nicht mehr hat und er will nicht weiter mitwirken innerhalb der Partei im Landtag, kann er jeden Augenblick sein Mandat niederlegen. Hat er es aber, dann ist es richtig, daß er politisch nicht obdachlos wird, sondern sofort wieder ins Parlament zurücktritt. Deshalb möchte ich bitten, meinen Vermittlungsantrag nochmals zu überlegen, ob man sich auf dem Boden in der zweiten Lesung nicht verständigen kann.

**Präsident:** Herr Minister Scheer hat das Wort.

Minister **Scheer:** Zur Sache will ich mich nicht äußern. Das ist eine Frage, die von der verfassungegebenden Landesversammlung allein zu entscheiden ist. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß der soeben verlesene Antrag Tanzen (Heering) den Vorzug hat, klarzustellen, daß es sich nur um das Ruhen des Mandats zum Landtag handelt, nicht aber zum Reichstag. Wenn der Antrag 82, so wie er vom Ausschuß gestellt ist, angenommen würde, dann wäre damit auch dem betreffenden Minister die Möglichkeit genommen, das Reichstagsmandat beizubehalten. Es liegt aber durchaus im Interesse des oldenburgischen Staates, daß auch Staatsminister Mitglieder des Reichstags sein können und dadurch einen Einfluß auf die Gestaltung der Reichspolitik bekommen.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort zum dritten Mal mit Genehmigung des Landtags.

Abg. **Tanzen:** M. H.! In Konsequenz meines Antrags ist mir nicht ganz klar, welche Stellung wir bei der Abstimmung einnehmen sollen. Ich für meine Person werde gegen beide Anträge stimmen, damit sie zunächst beide weg sind und wir dann zur zweiten Lesung das Richtige finden können.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse:** Ich halte das für durchaus zutreffend, was seitens des Herrn Ministers ausgeführt ist, und werde zu dem Antrag 82 den Verbesserungsantrag stellen, statt Abgeordneter „Landtagsabgeordneter“ zu sagen.

**Präsident:** Herr Abg. Feigel hat das Wort.

**Abg. Feigel:** Im Gegensatz zu der Ansicht einiger meiner politischen Freunde bin ich nicht in der Lage, den Antrag 81 ohne weiteres annehmen zu können. Ich muß die Bedenken, welche dagegen geltend gemacht wurden, mir zu eigen machen und werde darum in der ersten Lesung dem Antrag 81 nicht folgen können. Ich will darauf verzichten, die Gründe im einzelnen darzulegen, welche mich für meine Haltung bestimmen. Ich setze voraus, daß den Herren Abgeordneten zur Genüge bekannt geworden ist, welche Gründe dafür und welche dagegen sprechen. Ich will also nur die Gründe, welche dagegen sprechen, meinerseits unterstreichen und dementsprechend meine Abstimmung einrichten.

Was den Antrag 82 angeht: „Die Mitglieder des Staatsministeriums können nicht zugleich Abgeordnete sein“, so muß ich Herrn Abg. Tanzen (Heering) recht geben, daß es gewisse Bedenken hat, diesen Antrag in dieser Form, wie er vorliegt, ohne weiteres anzunehmen. Auch ich muß bekennen, daß es doch eine etwas merkwürdige Erscheinung ist, wenn ein Minister, der als solcher zurücktreten muß, inzwischen auch sein Mandat als Abgeordneter verloren hat. Ich möchte darum die Beordnung, die Herr Abg. Tanzen (Heering) vorgeschlagen hat, mir wohl zu eigen machen, halte es aber geschäftsordnungsmäßig für richtig, wenn die ganze Beordnung in zweiter Lesung vorgenommen wird. Darum bleibt mir nichts anderes übrig, als in erster Lesung gegen die Anträge 81 und 82 zu stimmen.

**Präsident:** Herr Abg. Enneking hat das Wort.

**Abg. Enneking:** Ich kann den Ausführungen des Herrn Vorredners wohl zustimmen. Die Gründe der Minderheit haben mich überzeugt, daß ich nicht dafür stimmen kann. Die Regierung bildet dann gewissermaßen einen Landtagsausschuß, welcher allein alle Politik machen kann. Sie hat die Gesetzentwürfe dann auszuarbeiten, im Ausschuß des Landtags mitzuberaten, kann dort ihren Parteeinfluß geltend machen und mitstimmen. Wir behalten dann gar keine Kontrolle über die Regierung und wird der Landtag dann überflüssig. Meine Herren! Ich erinnere daran: Wie war das Verhältnis bei der alten Regierung? Wenn dieselbe es gewagt, mit einem Derartigen zu kommen, sollte wohl eine Stimme dafür gewesen sein? Ausgeschlossen! Wenn der Abgeordnete zugleich Minister ist, so halte ich das für eine Untergrabung der Ergründung der Demokratie und Förderung einer absolutistisch bürokratischen Regierung. In unserm kleinen Staat Oldenburg ist nichts notwendiger, als die Parteibestrebungen abzubauen und einheitlich sachlich zu handeln. Mit dem Volke habe ich dieser Tage Gelegenheit gehabt Fühlung zu nehmen, und war es sehr entrüstet über ein derartiges Ansinnen. Ich bin deshalb gegen den Antrag, daß ein parlamentarischer Minister auch gleichzeitig Abgeordneter sein kann. Ich betrachte die ganze Angelegenheit als einen politischen Mächthunger.

**Präsident:** M. H.! Es ist ein Verbesserungsantrag zum Antrag 82 eingegangen von Herrn Abg. Lohse. Der ist genügend unterstützt und lautet:

Ich beantrage statt des Wortes „Abgeordneter“ zu sagen „Landtagsabgeordneter“.

Ich stelle den Verbesserungsantrag gleich mit zur Beratung. Herr Abg. Meyer hat das Wort.

**Abg. Meyer:** M. H.! Es läßt sich über die zur Verhandlung stehende Materie von den verschiedenen Auffassungen, wie sie auch im Ausschuß zutage getreten sind, noch sehr vieles dem hinzufügen, was bereits im Ausschußbericht gesagt ist. Aber ich wollte nicht sachlich zu der Materie das Wort nehmen, sondern lediglich über die formelle Behandlung der Abstimmung. Meine politischen Freunde und ich befinden uns bei der Mehrheit. Die Mehrheit vertritt den Standpunkt, daß die Mitglieder des Staatsministeriums auch zu gleicher Zeit Abgeordnete sein können. Herr Abg. Tanzen hat nun einen Verbesserungsantrag eingebracht, der nach meinem Darfürhalten zweifellos noch einmal im Ausschuß gründlich erörtert werden muß. Aber nichtsdestoweniger glauben wir, daß es auch auf dem anderen Wege geht, wenn zunächst die Fassung des Entwurfs angenommen wird, wie es Antrag 81 will, und nicht wie Herr Tanzen vorgeschlagen hat, daß beide Anträge abgelehnt werden müssen. Es bietet sich auch, wenn die Mehrheit den Antrag 81 annimmt, trotzdem die Möglichkeit, in zweiter Lesung den Antrag Tanzen zu berücksichtigen. Deshalb werden meine Freunde zunächst für den Antrag 81 stimmen, ohne damit zum Ausdruck bringen zu wollen, daß sie sich gegen den Antrag Tanzen erklären.

**Präsident:** Herr Minister Scheer hat das Wort.

**Minister Scheer:** M. H.! Die etwas temperamentvollen Ausführungen des Herrn Abg. Enneking veranlassen mich, darauf hinzuweisen, daß in allen parlamentarisch regierten Staaten die Bestimmung gilt, daß die Minister durch ihre Wahl in die Regierung ihr Mandat zur Volksvertretung nicht verlieren. Dieser Rechtszustand gilt auch z. Bt. in Oldenburg. Weder in der Verfassung von 1852 noch im Wahlgesetz befindet sich eine Bestimmung, die einen Minister zwingt, sein Mandat niederzulegen, tatsächlich sind auch in den fünfziger Jahren oldenburgische Minister Mitglieder des Landtags gewesen, es bleibt ihrem Taktgefühl überlassen, inwieweit sie ihr Mandat ausüben wollen. Ich würde es auch nicht für richtig halten, daß ein Minister, der Abgeordneter ist, in einen Ausschuß gewählt wird. Es sind Abgeordnete genug da, um ihn zu ersetzen. Jedenfalls sind diese Nebenpunkte kein Grund, das Prinzip für unvernünftig zu erklären.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

**Abg. Lohse:** M. H.! Demgegenüber muß ich nochmals das Wort nehmen und darauf hinweisen, daß doch ein ganz grundlegender Unterschied besteht zwischen den bisherigen Verfassungszuständen und den Verfassungszuständen, denen wir jetzt zustreben. Wenn früher die vom Großherzog ernannten Minister formell nicht gehindert waren, im Landtag zu bleiben, so lag in der Tatsache, daß sie vom Großherzog ernannt werden mußten, ja ohne weiteres das, was wir mit diesem Antrag erstreben, nämlich die

Schaffung eines Gleichgewichts, eines Gegengewichts gegenüber dem Landtag und gleichzeitig die Wahrung der Kontrollbefugnis des Landtags gegenüber der Regierung. Da lag eben in der Staatsgewalt eine Gewaltenteilung vor und die Stelle, von der die Minister ihr Amt erhielten, war ohne weiteres selbständig gegenüber dem Landtag. Jetzt aber werden die Minister ihr Amt durch Wahl des Landtags erhalten und es fehlt schon dadurch an dem Gleichgewicht, das früher durch die verfassungsmäßigen Zustände gegeben war. Wir erstreben mit der Ergänzung des ganzen vierten Abschnitts und insbesondere mit der Bestimmung, die hier im Antrag 82 vorgeschlagen wird, daß die Minister nicht nur ein Vollzugsausschuß des Landtags sind, sondern daß sie dem Landtag gegenüber eine gewisse Selbständigkeit bewahren und wir halten es keineswegs für einen wünschenswerten Zustand, wenn der allereingste Zusammenhang zwischen Ministerium und Landtag, bzw. zwischen dem Ministerium und den einzelnen Parteien des Landtags dadurch gewissermaßen gesetzlich festgelegt wird, daß sie ihr Mandat beibehalten. Dadurch wird die Selbständigkeit der Entschließung gelähmt und es wird geradezu eine Politik nach parteimäßigen Gesichtspunkten herausgefordert. Und diese Politik halten wir für verkehrt. Und wir können uns auch nicht der Meinung anschließen, daß deshalb, weil in anderen parlamentarisch regierten Staaten diese Regelung beliebt wird, sie auch für uns das richtige wäre. Es ist schon im Ausschußberichte darauf hingewiesen worden, daß die Zahl der Minister im Vergleich zu der Zahl der Landtagsabgeordneten hier immer eine unverhältnismäßig große sein wird und daß deshalb gerade hier sich erheblich größere Schwierigkeiten ergeben müssen, wenn die Minister zugleich Mitglieder des Landtags sind, als es in Staaten mit sehr großen Parlamenten der Fall ist.

**Präsident:** Herr Abg. Enneking hat das Wort.

Abg. **Enneking:** W. H.! Ich mache im Gegensatz zu Herrn Minister Scheer einen Unterschied ob ein Minister sein Mandat niederlegt und Abgeordneter wird oder umgekehrt. Ein Minister wird das ja in solchen Fällen nur dann tun, wenn ganz besondere, vielleicht einseitige Interessen vorliegen. Das kann man aber hier nicht mit einem Abgeordneten vergleichen. Das steht in keinem Verhältnis. Dann ist hervorgehoben, in anderen Ländern hätte man das auch. Nun, meine Herren, in unserer jetzigen neuen Republik ist es eingeführt und hat man es. Aber wie sich das da bewähren wird, dafür haben wir noch gar keine Erfahrung und Beweise, um das auch noch mitzumachen. Ich glaube, daß man namentlich in anderen kleineren Staaten das auch sehr bald einsehen wird, daß die Einrichtung nicht richtig ist.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, zunächst über den Antrag 82 mit dem Verbesserungsantrag Lohse. Der Antrag 82 lautet:

Dem § 39 Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung zu geben:

Die Mitglieder des Staatsministeriums können nicht zugleich Abgeordnete sein.

Herr Abg. Lohse beantragt dazu, statt des Wortes „Abgeordneter“ zu sagen „Landtagsabgeordneter“. Ich bitte die Herren, die diese beiden Anträge, den Antrag 82 mit dem Verbesserungsantrag Lohse, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. (Abg. Müller: Feststellung des Stimmverhältnisses!) Es ist Stimmgleichheit, 21 : 21 Stimmen. (Rufe: Gegenprobe!) Ich bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Antrag ist mit 21 gegen 18 Stimmen angenommen. Es haben sich anscheinend einige Herren der Abstimmung enthalten. Damit ist der Antrag 81 erledigt. Zum § 39 hat der Ausschuß ferner den Antrag 83 gestellt:

Dem weiteren Absatz 2 des § 39 folgende Fassung zu geben:

Sie bedürfen des Vertrauens des Landtags. Versagt der Landtag dem Gesamtministerium das Vertrauen, so tritt es zurück oder es löst den Landtag auf. Im Falle der Auflösung des Landtags hat es die Wahl eines neuen Landtags unverzüglich zu veranlassen und den neuen Landtag so rechtzeitig einzuberufen, daß er spätestens 4 Monate nach der Auflösung des früheren Landtags versammelt ist. Versagt auch der neue Landtag dem Gesamtministerium das Vertrauen in der gleichen Angelegenheit, so hat das Gesamtministerium zurückzutreten, ohne daß ihm das Recht zur Auflösung des Landtags zusteht.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht und bitte die Herren, die den Antrag 83, wie ich ihn soeben verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ferner wird zum § 39 der Antrag 84 vom Ausschuß gestellt:

Den Absätzen 3—5 des § 39 folgende Fassung zu geben:

Der Antrag, dem Gesamtministerium das Vertrauen zu versagen, muß von mindestens einem Drittel der Abgeordneten gestellt und wenigstens drei Tage vor der Beratung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die abtretenden Minister haben ihr Amt bis zum Amtsantritt ihres Nachfolgers weiterzuführen. Dies gilt auch dann, wenn ein Minister selbst seine Entlassung nimmt.

Die Erklärung der Minister, daß sie ihre Entlassung nehmen, ist dem Staatsministerium gegenüber abzugeben und von diesem dem Landtage mitzuteilen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag. Das Wort wird nicht gewünscht? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 84, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Es folgt dann der Antrag 85:

Annahme des § 39 in der aus der Beschlußfassung hervorgegangenen Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie,

wenn niemand das Wort wünscht und bitte die Herren, die den Antrag 85 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 40 stellt der Ausschuß zunächst den Antrag 86:

Annahme des § 40 in folgender Fassung:

Der Anspruch der Minister auf Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung ist durch Gesetz oder durch Vertrag zwischen dem Landtag und dem betreffenden Minister zu regeln.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht und bitte die Herren, die den Antrag, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 41 stellt der Ausschuß folgende Anträge. Antrag 87:

Den Absatz 1 des § 41 in der Fassung des Regierungsentwurfs unverändert anzunehmen.

Den Antrag 88:

Den Absatz 2 des § 41 in folgender Fassung anzunehmen:

Den Vorsitz im Staatsministerium führt der Ministerpräsident oder dessen, von den Mitgliedern des Staatsministeriums zu wählenden Stellvertreter. Die Beschlüsse des Staatsministeriums werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, jedoch gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Antrag 89:

Annahme des Absatz 3 des § 41 in folgender Fassung:

Staatsverträge, Gesetze, Verordnungen und Landtagsvorlagen bedürfen der Unterschrift des Ministerpräsidenten oder seines Stellvertreters und wenigstens eines Staatsministers. In allen übrigen Fällen ist jeder Staatsminister für sich allein zur Vertretung des Staates berechtigt.

Ferner den Antrag 90:

Dem Antrag 4 des § 41 folgende Fassung zu geben: Jeder Staatsminister ist für seine Stellungnahme dem Landtage verantwortlich und kann sie ihm gegenüber vertreten. Versagt der Landtag einem einzelnen Staatsminister das Vertrauen, so hat dieser zurückzutreten, falls nicht das Gesamtministerium für ihn eintritt. In letzterem Falle kommen die Bestimmungen im § 39 Absatz 2 zur Anwendung.

Und endlich den Antrag 91:

Annahme des Absatz 5 § 41 in der unveränderten Fassung des Regierungsentwurfs.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen und zum § 41 der Vorlage. Ich kann die Anträge noch einzeln vornehmen. Anträge 87—91. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Zum § 42 stellt der Ausschuß den Antrag 92:

Den § 42 in der Fassung des Regierungsentwurfs

mit der Aenderung anzunehmen, daß im zweiten Satz hinter das Wort „Begnädigung“ die Worte „und Niederschlagung“ gesetzt werden.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 42. Das Wort wird nicht gewünscht? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 92, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 43 stellt der Ausschuß den Antrag 93:

Den § 43 in der Fassung des Entwurfs anzunehmen ohne die Worte „innerhalb ihrer Zuständigkeit“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 43, schließe die Beratung, wenn niemand das Wort wünscht. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 93, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt dann der 6. Abschnitt des Verfassungsentwurfs, §§ 44—63. Als Berichterstatter tritt hier ein Herr Abg. Dannemann. Zum § 44 stellt der Ausschuß den Antrag 94:

Annahme des § 44 in folgender Fassung:

Der Landtag ist die berufene Vertretung des Volkes.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 44. Das Wort wird nicht gewünscht? Dann schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zu § 45 stellt der Ausschuß den Antrag 95:

Annahme des § 45 mit folgenden Aenderungen:

1. die Worte in der ersten Zeile „der Landtag hat das Recht“ sind zu streichen und zu ersetzen durch „Der Landtag hat die Ausführung der Gesetze zu überwachen und das Recht“,
2. der letzte Satz im 2. Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Versammlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten, jedoch kann aus Gründen des allgemeinen Wohls die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 45. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Herr Abg. Vohse hat das Wort.

Abg. **Vohse**: Ich habe schon den Herrn Berichterstatter darauf aufmerksam gemacht, in dem Antrag 95 ist ein Schreibfehler. Da steht: „in öffentlicher Versammlung“. Das muß heißen „Verhandlung“.

**Präsident**: Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß das ein Schreibfehler ist.

Berichterstatter Abg. **Dannemann**: Jawohl, es ist ein Schreibfehler.

**Präsident**: Also statt „Versammlung“, wie ich gelesen habe, muß es „Verhandlung“ heißen. Das Wort

wird nicht weiter gewünscht, und schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 95, wie ich ihn verlesen habe und mit der Aenderung, daß im letzten Absatz statt „Versammlung“ „Verhandlung“ gesetzt wird, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 46 stellt der Ausschuß den Antrag 96:

Annahme des § 46.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, wenn das Wort nicht gewünscht wird. Ich bitte die Herren, die den Antrag 96 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 47 stellt ein Teil des Ausschusses den Antrag 97:

Annahme des § 47 in folgender Fassung:

Die Abgeordneten werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen von Männern und Frauen, die das 20. Lebensjahr erreicht haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Das Nähere bestimmt ein Landtagswahlgesetz.

Eine Mehrheit des Ausschusses stellt den Antrag 98:

Annahme des § 47.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zum § 47. Herr Abg. Dannemann.

Berichterstatter Abg. **Dannemann**: Der Minderheit gehört auch Herr Abg. Dinnen an. Der Name ist hier irrtümlich weggelassen. Ich habe eine Berichtigung in der Registratur veranlaßt.

**Präsident**: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Dann stimmen wir zunächst ab über den Antrag 97, der lautet:

Annahme des § 47 in folgender Fassung:

Die Abgeordneten werden in allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahlen von Männern und Frauen, die das 20. Lebensjahr erreicht haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Das Nähere bestimmt ein Landtagswahlgesetz.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt dann die Abstimmung über den Antrag 98:

Annahme des § 47.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zu den §§ 48 bis 52 stellt der Ausschuß den Antrag 99:

Annahme der §§ 48 bis 52.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu den §§ 48 bis 52. Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse**: Nur die Bemerkung, daß ich mir den Antrag, die Fassung des Artikels 129 des alten Staatsgrundgesetzes für die zweite Lesung wieder einzuführen, zur zweiten Lesung vorbehalte.

**Präsident**: Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. **Dannemann**: In dem Bericht ist ein Schreibfehler enthalten. Es heißt da: „Der neugewählte Landtag

tritt in die Periode“ und dann in Klammer „Art. 120“. Das muß heißen: „Art. 145“. Ich werde Berichtigung veranlassen.

**Präsident**: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 99 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 53 stellt der Ausschuß den Antrag 100:

Annahme des § 53 in folgender Fassung:

Der Landtag versammelt sich in jedem Jahre mindestens einmal.

Er ist zum ersten Male innerhalb 6 Wochen nach der Neuwahl vom Staatsministerium zu berufen. Später tritt er auf Berufung durch den Präsidenten oder durch das Staatsministerium zusammen. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Abgeordneten es verlangt.

Die Vertagung und ihre Dauer sowie die Schließung des Landtags werden von ihm selbst bestimmt.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 100 und zum § 53. Das Wort wird nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 100, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 54 beantragt der Ausschuß im Antrag 101:

Annahme des § 54 mit der Aenderung, daß die Worte der ersten Zeile „der Landtag wird vom Staatsministerium aufgelöst“ gestrichen und ersetzt werden durch „der Landtag ist, abgesehen von dem Falle des § 39, vom Staatsministerium aufzulösen.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 54, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht und bitte die Herren, die den Antrag 101, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 55 beantragt der Ausschuß im Antrag 102:

Annahme des § 55.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Zu § 56 stellt der Ausschuß den Antrag 103:

Annahme des § 56 in folgender Fassung:

Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten, einen oder mehrere Vicepräsidenten und die Schriftführer.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Zu den §§ 57 und 58 stellt der Ausschuß den Antrag 104:

Annahme der §§ 57 und 58.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu § 57, § 58. Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte ich Herren, die den Antrag 104 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 59 Absatz 1 stellt der Ausschuß den Antrag 105:

Annahme des ersten Absatzes des § 59 in folgender Fassung:

Der Landtag beschließt, soweit nicht Ausnahmen bestimmt sind, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Regelung der Abstimmung bei Wahlen bleibt der Geschäftsordnung vorbehalten.

Zum § 59 Absatz 2 stellt der Ausschuß den Antrag 106: Annahme des zweiten Absatzes des § 59.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen. Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann**: M. H.! Der Entwurf weicht von der bisherigen Bestimmung des Staatsgrundgesetzes insofern ab, als für die Gültigkeit der Beschlußfassung nicht mehr die Anwesenheit von zwei Drittel der Abgeordneten erforderlich sein soll, sondern nur die Mehrheit. Der Ausschuß hat sich damit einverstanden erklärt und einen abweichenden Antrag nicht gestellt.

**Präsident**: Wird das Wort noch weiter verlangt? Es ist nicht der Fall. Dann bitte ich die Herren, die die Anträge 105 und 106, wie ich sie verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Zu § 59 Absatz 3 stellt ein Teil des Ausschusses den Antrag 107:

Annahme des 3. Absatzes des § 59 in folgender Fassung:

Ein Beschluß des Landtags, der auf eine Abänderung, Ergänzung oder maßgebliche Auslegung der Verfassung gerichtet ist, erfordert, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. daß er auf zwei nacheinanderfolgenden Landtagen, zwischen denen eine Neuwahl stattgefunden hat, gefaßt wird,
2. daß der Tag der Abstimmung jedes Mal spätestens am fünften Tage vorher angekündigt worden ist.

Eine Aenderung der §§ 17 bis 26 der Verfassung kann im Landtage nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Abgeordneten beschlossen werden.

Für den Fall der Ablehnung dieses Antrags stellt eine Minderheit den Antrag 108:

Annahme des 3. Absatzes des § 59 mit der Aenderung, daß die Worte „zwei Drittel“ in beiden Fällen ersetzt werden durch „drei Viertel“ und die Worte „der Anwesenden“ durch „sämtlicher Abgeordneten des Landtags“.

Ein anderer Teil des Ausschusses stellt den Antrag 109: Annahme des § 59 Absatz 3 in folgender Fassung:

Zur gültigen Beschlußfassung über Gesetze, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, erforderlich, daß

1. wenigstens zwei Drittel sämtlicher Abgeordneten des Landtags zustimmen,
2. der Tag der Abstimmung jedesmal spätestens am fünften Tage vorher angekündigt wird.

Für den Fall der Annahme dieses Antrags stellt eine Minderheit den Antrag 110:

Dem ersten Satz im dritten Absatz des § 59 ist hinzuzufügen:

„jedoch müssen drei Viertel sämtlicher Abgeordneten des Landtags zustimmen, wenn es sich um die §§ 17 bis 26 einschließlicly handelt.“

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen 107 bis 110. Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Dannemann**: M. H.! Die Verfassung bildet gewissermaßen die Grundlage für alle Gesetze und es ist daher auch erklärlich, daß man bestrebt ist, eine Abänderung eines solch wichtigen Gesetzes möglichst zu erschweren. Darüber ist sich auch der ganze Ausschuß einig. Nur nicht in der Frage, inwieweit dies erschwert werden soll. In dem alten Staatsgrundgesetz war die Bestimmung enthalten, daß eine Aenderung nur vorgenommen werden könne, wenn dieser Beschluß von der Mehrheit von zwei verschiedenen Landtagen, zwischen denen eine Neuwahl lag, gefaßt wurde und wenn drei Viertel der Abgeordneten an der Abstimmung teilnahmen. Ich bin nun der Meinung, daß eine solche Bestimmung zweckmäßig wieder aufgenommen werden muß und zwar aus dem Grunde, weil ich will, daß die Entscheidung in erster Linie beim Volk liegen soll. Wenn eine Neuwahl nicht dazwischen liegt, dann kann jeder Landtag beschließen, das Staatsgrundgesetz abzuändern, wenn er es für nötig hält. Steht ihm irgend eine Bestimmung im Wege, wenn er ein Gesetz machen will, dann wird eben in diesem Zusammenhang auch das Staatsgrundgesetz abgeändert. Das wollen wir vermeiden, und deswegen wollen wir, daß zwei verschiedene Landtage darüber beschließen sollen. Das könnte man sehr gut machen. Alle drei Jahre soll ja ein Landtag gewählt werden. Soviel Zeit hat es immer.

Eine besondere Bestimmung wünschen wir für §§ 17 bis 26, die über Kirche und Schule handeln. Wir halten diese Paragraphen für so wichtig, daß eine Aenderung dieser Paragraphen ganz besonders erschwert werden muß. Wir wollen die Gewähr haben, daß eben der Unterricht, vor allem der Religionsunterricht in der Form erteilt werden soll, wie wir es wünschen. Wird nun mal ein Landtag gewählt, der in der Mehrheit gegen den Religionsunterricht ist, so hat er es dann in der Hand, eine Aenderung vorzunehmen. Das wollen wir verhindern. Aus diesem Grunde glauben wir, daß eine Aenderung dieser Paragraphen ganz besonders erschwert werden muß. Ein Teil des Ausschusses will ja auch eine Aenderung der Verfassung besonders erschweren, indem er fordert, daß zwei Drittel der sämtlichen Abgeordneten dafür stimmen müssen. Ja, meine Herren, dabei habe ich aber doch das eine Bedenken: Wenn es sich

unter Umständen um einzelne Teile der Verfassung handelt, die geändert werden müssen, dann kann es immer das eine Drittel verhindern. Unter Umständen hat es eine einzige Partei in der Hand, jede Änderung zu verhindern. Aus diesem Grunde glauben wir, daß es doch viel zweckmäßiger ist, eine einfache Mehrheit zu verlangen und dann die Entscheidung in die Hand des Volkes zu legen, also ein Beschluß von zwei verschiedenen Landtagen. Wenn dann der Landtag eine Änderung beschlossen hat, womit das Volk nicht einverstanden ist, wird es schon einen Landtag wählen, der diese Änderung nicht durchführt. Nur dann kommt der Volkswille wirklich zum Ausdruck. Deswegen glaube ich, daß es zweckmäßig ist, wieder die alte Bestimmung aufzunehmen, wonach zwei verschiedene Landtage zu beschließen haben.

**Präsident:** M. H.! Ich sehe eben, daß noch ein Antrag 111 von einer weiteren Minderheit gestellt ist:

Annahme des dritten Absatzes des § 59.

Ich stelle diesen Antrag gleichzeitig mit zur Beratung. Herr Abg. Dr. Driver hat das Wort.

Abg. **Driver:** M. H.! Die wichtigen die Schule betreffenden Paragraphen unserer Verfassung haben leider in der ersten Lesung keine Mehrheit gefunden. Die sämtlichen Anträge in Bezug auf die Schulparagraphen sind abgelehnt worden. Die Unterrichtsfreiheit ist damit noch nicht gesichert. Der ganze § 24, der die Einteilung der Schulen in evangelische und katholische und die konfessionellen Lehrerbildungsanstalten vorsteht, ist gefallen und es ist außerdem unserm Wunsche, zwei obere Schulbehörden in der Verfassung verankert zu sehen, ebenfalls nicht Rechnung getragen. Ich hoffe, daß es gelingt, zur zweiten Lesung zu einer Verständigung über alle diese Punkte zu gelangen. Sonst würde ja das Verfassungswerk eine ganz empfindliche Lücke enthalten, und es würde für einen großen Teil der Bevölkerung, für die konfessionelle Minderheit, die katholische Bevölkerung, wenig Wert besitzen. Ich unterstelle also bei dem § 59, um den es sich hier handelt, daß die von mir erwähnte Verständigung erfolgt, und möchte noch folgendes geltend machen.

Von der Gestaltung des § 59 hängt es ab, ob die Bestimmungen der Kulturparagraphen, wie ich sie kurz nennen will, die von der Kirche und Schule handeln, in einer der großen konfessionellen Minderheit genügenden Weise gesichert sind oder nicht, sodaß es ausgeschlossen ist, daß eine Zufallsmehrheit sie in späteren Landtagen abändern kann. Ohne diese Sicherung nützt der konfessionellen Minderheit die Verankerung der Kulturhüter in der Verfassung nichts. Wenn nun die Zustimmung von zwei Drittel aller Abgeordneten zur Abänderung oder Aufhebung auch dieser Kulturparagraphen genügen soll, so ist uns die erforderliche Sicherung für die fortdauernde Geltung derselben nicht gegeben. Die sozialdemokratische Fraktion in der Provinz Oldenburg hat 12 Sitze bekommen bei der letzten Wahl, die demokratische Partei ebenfalls 12. Das sind 24 Sitze. Das Zentrum und die Volkspartei stehen demgegenüber mit 16 Mandaten. Die Zweidrittelmehrheit der beiden erstgenannten Fraktionen beträgt 26. 24 Stimmen haben sie jetzt schon. Es fehlen also nur noch 2 Stimmen an der Zweidrittel-

mehrheit. Der Herr Abg. Meyer sagt, diese kommen das nächste Mal. Gut, wenn das eintrifft, dann ist die Zufallsmehrheit schon da, sodaß die Sicherheiten, die wir für die Kulturparagraphen haben müssen, jederzeit vom Landtag wieder beseitigt werden können. Das ist ein Beweis dafür, daß diese Sicherungen uns nicht genügen können. Und wenn man daran denkt, daß die Provinz Oldenburg vielleicht noch Gebietszuwachs bekommt, so ist es doch durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Verhältnisse sich zuungunsten der konfessionellen Minderheit ändern werden. Also umso weniger sind dann die Sicherheiten für die Kulturparagraphen in dem § 59 auch bei einer Zweidrittelmehrheit gegeben. Es läßt sich dagegen nun der Einwand erheben und er ist auch im Ausschuß erhoben worden, es sei nicht zu befürchten, daß die Verfassung von einer jeweiligen Zweidrittelmehrheit in diesem Punkte geändert werde. M. H.! Ich habe gestern schon darauf hingewiesen, eine solche Erklärung ist eine einfache Erklärung, die zu gar nichts verpflichtet, weil sie keine Bindung künftiger Landtage enthält. Künftige Landtage können durch eine solche Erklärung überhaupt nicht gebunden werden. Der Landtag kann nur gebunden werden dadurch, daß man in der Verfassung solche Versprechungen verankert. Deshalb wünscht meine Fraktion und ich füge hinzu, die gesamte katholische Bevölkerung Oldenburgs, daß die Kulturparagraphen 17—26 nur durch einen Beschluß von drei Viertel aller Abgeordneten abgeändert werden können. Man könnte weiter dagegen einwenden — und es ist das auch geschehen —, man könne doch unmöglich einzelne Bestimmungen der Verfassung mit den Garantien einer Dreiviertelmehrheit versehen, dagegen zur Abänderung anderer eine Zweidrittelmajorität genügen lassen. M. H.! Warum kann man das nicht? Es ist eben schon vom Herrn Berichterstatter angeführt, daß diese Kulturparagraphen wegen der Nichtvergewaltigung der konfessionellen Minderheit außerordentlich wichtig sind, sodaß man m. E. allen Grund hat, hier eine größere Majorität für die Abänderung der Verfassung vorzusehen. Wenn gesagt wird, man müsse dann auch alle übrigen Paragraphen unter dieselbe Erschwernis stellen, so ist das doch reine Theorie, und ich meine, wir wollen hier doch praktische Politik treiben. Ich habe im Ausschuß wiederholt darauf hingewiesen und ich betone das noch einmal wieder, daß die katholische Bevölkerung, also eine große Minderheit das allergrößte Gewicht darauf legt, daß diese Sicherung in Gestalt von Dreiviertelmajorität ihr gewährt wird. Das beweisen die zahlreich eingelaufenen Petitionen aus allen Kreisen der katholischen Bevölkerung, mit denen wir uns im Ausschuß noch weiter beschäftigen werden. Man sollte gerade in der heutigen Zeit der katholischen Minderheit doch entgegenkommen und im Geiste wirklicher Freiheit und Demokratie sie vor einer künftigen Vergewaltigung durch eine einfache Mehrheit oder Zweidrittelmehrheit sicherstellen. Ich habe schon gesagt, demokratisch und freiheitlich ist es nicht, wenn Sie eine konfessionelle Minderheit in diesen Punkten vergewaltigen. Man kann nicht vorhersehen, was für eine Regierung und welchen Landtag wir später noch bekommen werden. Die Zukunft ist so unsicher, daß ich Sie schon aus Rücksicht darauf bitten muß, unseren Anträgen doch jetzt gerade in dieser Stunde noch einmal wohlwollend sich gegenüberzustellen. Wenn der



konfessionellen Minderheit dies Entgegenkommen nicht gezeigt wird, so wird eine Mißstimmung und ein Stachel bei ihr zurückbleiben, der nicht wieder so leicht verschwinden wird. Zum Wohle des Landes kann und wird das nicht ausschlagen. Das ist meine feste Ueberzeugung. Ich habe meine warnende Stimme in Bezug auf diesen Punkt im Ausschuß oft genug erhoben und ich tue es hier heute nochmals wieder. Ich weiß mich von der Verantwortung frei, wenn sich in der katholischen Bevölkerung gegen die Landtagsmehrheit ein Mißtrauen und eine Mißstimmung festsetzen sollte. Nehmen Sie diese Befürchtung nicht zu leicht, meine Herren. Sie haben es jetzt in der Hand, damit auch dieser Teil der Bevölkerung, was auch die dunkle Zukunft uns bringen wird, auf Gedeih und Verderb gern und freudig bei Oldenburg bleiben wird.

**Präsident:** Herr Abg. Meyer hat das Wort.

**Abg. Meyer:** M. H.! Mein Herr Vorredner hat mit beredten Worten an den Landtag appelliert, doch ja den Anträgen desjenigen Teiles des Ausschusses, zu welchem sich der Herr Vorredner zählt, Rechnung zu tragen und eine Bestimmung zu treffen, daß nur mit Dreiviertelmehrheit die Paragraphen, soweit sie Kirchen- und Schulfragen angehen, geändert werden können. Er hat dann weiter darüber Beschwerde geführt, daß bereits in erster Lesung im Ausschusse alle Anträge, die von der Seite des Zentrums aus gestellt wurden, abgelehnt worden sind. Ich möchte demgegenüberhalten, daß, wenn der Herr Vorredner von Freiheit und Demokratie gesprochen hat, die Auslegung und die Anwendung nicht eine solche sein darf, daß die Freiheit und Demokratie nur für den einen Teil der Bevölkerung in Anspruch genommen werden darf. Der Herr Vorredner weiß ganz genau, daß, soweit wie Kirchen- und Schulfragen in Betracht kommen, auch meine Freunde Anträge im Ausschuß gestellt haben, die allerdings wesentlich abweichen von den Anträgen, die die Freunde des Herrn Vorredners gestellt haben und auch abweichen von der Vorlage selbst. Auch diese Anträge sind abgelehnt worden und man könnte mit den gleichen Worten sagen, daß auch hier der Demokratie und Freiheit des anderen Teiles nicht Rechnung getragen wird. (Abg. Driver: Das ist keine konfessionelle Minderheit.) Aber wenn wir der Auffassung sind, trotzdem wir leider auch nur eine Minderheit sind, daß in der Verfassung nicht verankert werden soll, daß es Konfessionsschulen, also evangelische und katholische geben soll, so glaube ich, kann man dieser Minderheit ebenfalls das Recht zugestehen, daß sie solche Anträge stellt. Sie muß es sich aber auch gefallen lassen, wenn die Mehrheit der Bevölkerung anderer Meinung ist und diese ihre Anträge abgelehnt werden. Genau so ist es mit den Anträgen, die von der Seite des Herrn Abg. Driver gestellt worden sind. Meine Herren! Es kommt nun aber für mich ganz besonders in Frage, daß schon die Bestimmung des dritten Absatzes im § 59, soweit die Regierungsvorlage in Betracht kommt, das Weitestgehende ist, was meine Freunde mitzumachen in der Lage sind. Wenn die Aenderung der Verfassung nur mit Dreiviertelmehrheit vorgenommen werden kann in Zukunft, dann wird es eine ganz verschwindende Minderheit stets in der Hand haben, dies zu verhindern, indem sie Obstruktion treibt, dadurch, daß sie einfach zu-

nächst garnicht zu den Landtagsversammlungen erscheint oder sich an der Abstimmung nicht beteiligt. Diese Erschwerung ist sicher gewollt von den Antragstellern. Herr Abg. Dannemann nicht verständnisvoll zu; ich nehme an, daß auch er und seine Freunde absichtlich diese Erschwerung hineinbringen wollen. Meine Herren! Wenn nun in der Zukunft die Verfassung fortschrittlich revidiert werden soll, dann darf nicht eine so kleine Minderheit es in der Hand haben, es zu verhindern. Meine Freunde und ich sind deshalb nicht in der Lage, allen Abänderungsanträgen unsere Zustimmung geben zu können. Auch den Anträgen nicht, die die Herren von der deutsch-demokratischen Partei gestellt haben. Diese fordern, daß wenigstens zwei Drittel sämtlicher Abgeordneten des Landtages zustimmen und daß der Tag der Abstimmung jedesmal spätestens am fünften Tage vorher angekündigt wird. Sie weichen ab in ihren Anträgen von der Vorlage. Die Vorlage verlangt nur, daß zwei Drittel der Anwesenden zustimmen müssen. Die Herren Deutsch-Demokraten verlangen in ihrem Antrag, daß mindestens zwei Drittel aller Abgeordneten des Landtags dafür stimmen müssen. Meine Herren, das können wir nicht mitmachen, da wir der Auffassung sind, daß vielleicht in absehbarer Zeit bereits fortschrittliche Verbesserungen in die Verfassung hineingebracht werden müssen und da muß es möglich sein, daß mit Zweidrittelmehrheit, soweit die anwesenden Abgeordneten in Frage kommen, diese Fortschritte in die Verfassung hineingebracht werden können und hineingebracht werden müssen.

Herr Abg. Driver sagt dann weiter, die gesamte katholische Bevölkerung verlange die Dreiviertelmehrheit. Ich muß dem gegenüberhalten, daß die gesamte sozialdemokratische Bevölkerung, die eine noch größere Minderheit ist, als die katholische, verlangt, daß nur eine einfache Mehrheit darüber entscheiden soll, und wenn wir bereit sind, von unserm Grundsatz abzuweichen und für die Zweidrittelmehrheit zu sein, dann, glaube ich, bringen wir ein großes Opfer, und es müßten auch die Freunde des Herrn Abg. Driver in der Lage sein, ein gleiches Opfer zu bringen. Und wenn das freiwillig nicht möglich ist, muß es eben auferlegt und durch die Abstimmung entschieden werden. Und ich wünsche, daß hier der Landtag nun fest bleibt und alle, auch die Abgeordneten der deutsch-demokratischen Partei, wenn sie eine Mehrheit für ihren Antrag nicht finden, dafür sind, daß die Bestimmungen der Vorlage Gesetz werden. Also zum Wohle des Ganzen wird es nicht ausschlagen, Herr Abg. Driver, wenn die Dreiviertelmehrheit festgesetzt wird durch den Landtag. (Abg. Driver: Für die Kulturparagraphen!) Gerade in Kulturfragen haben wir doch auch unsere Grundsätze und wir wünschen, daß auch die respektiert werden. Und da muß eben das Mittlere genommen werden, und das ist das, was die Vorlage vorsteht. Aus allen angeführten Gründen sind wir deshalb nicht in der Lage, für die Dreiviertelmehrheit stimmen zu können.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse hat das Wort.

**Abg. Lohse:** Herr Abg. Meyer erkennt die Stellungnahme unserer Fraktion, wenn er meint, wir hätten beabsichtigt, allgemein die Verfassungsänderungen zu erschweren, indem wir für die Dreiviertel-Mehrheit gestimmt hätten. Das ist keineswegs richtig. Wir beabsichtigen in erster

linie, daß die Verfassung mit einfacher Stimmenmehrheit abgeändert werden kann, aber nur von zwei aufeinanderfolgenden Landtagen, zwischen denen eine Neuwahl liegt. Es ist ohne Frage ein Vorteil, wenn dann wirklich der Wille der Mehrheit des Volkes darüber entscheiden kann, ob eine Verfassungsänderung vorzunehmen ist oder nicht. Es scheint eine gewisse Inkonsequenz darin gefunden zu werden, wenn wir gleichwohl für einen Teil der Verfassungsbestimmungen eine Ausnahme zulassen und für gewisse Änderungen eine Dreiviertel-Mehrheit fordern. Diese Ausnahmebestimmung läßt sich aber aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der konfessionellen Minderheit rechtfertigen und ist wohl begründet in den Verhältnissen. Wir entschließen uns, in den Schulparagraphen und in den Paragraphen über die Religionsgesellschaften Bestimmungen zu treffen mit Rücksicht auf das Interesse der konfessionellen Minderheit, wie das insbesondere auch die Herren von der deutsch-demokratischen Fraktion tun. Sie sagen, wir sind in dem § 24 so weit entgegengekommen, wie wir nur können, über das, was wir für richtig halten, hinaus. Tun Sie das aber der konfessionellen Minderheit zuliebe, dann ist es folgerichtig, daß man nun auch die konfessionelle Minderheit in den Stand setzt, sich gegen eine spätere Änderung dieser Verfassungsbestimmungen zu wehren, indem sie in die Lage versetzt wird, eine solche Änderung allein mit ihrem Stimmgewicht zu verhindern. Deshalb nehmen wir den Schönheitsfehler, den man allenfalls darin finden könnte, in den Kauf, weil der Gegensatz innerlich begründet ist und bitten um die Annahme des Antrags 107. Die allgemeine Forderung einer Dreiviertel-Mehrheit für Verfassungsänderungen ist für uns unannehmbar. Wir können es im allgemeinen nicht für zulässig halten, daß eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich sein soll, um eine einzelne Bestimmung der Verfassung zu ändern.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.! Die Anschauung, die Herr Abg. Lohse hier vertreten hat als in erster Linie für ihn und seine Partei in Betracht kommend, wie sie in dem Antrag 107 zum Ausdruck gebracht ist, ist nach meiner Ansicht deshalb nicht richtig, auch nicht vergleichbar mit der Bestimmung der früheren Verfassung, weil wir jetzt die Volksabstimmung haben. Es kann jeden Augenblick vom Volk eine Abstimmung verlangt werden über irgend einen Gegenstand und deshalb brauchen wir nicht eine Wiederholung der Abstimmung nach einer Neuwahl des Landtags.

Was die Ausführungen des Herrn Abg. Driver anlangt, so möchte ich ihm noch einmal sagen, wie ich wiederholt getan habe, daß in keinem deutschen Bundesstaat in den Fragen der Kirche und Schule ein Verfassungsentwurf das Aussehen hat, wie der unserige. Ein außerordentlich weitgehendes Entgegenkommen ist hier gezeigt worden von einer toleranten Mehrheit. Ich habe auch durchaus das Gefühl, daß die Minderheit das empfindet und daß sie dem Rechnung trägt bei ihrer ganzen Stellung zur Politik in Oldenburg, daß ich es auch empfinde bei den Ausführungen des Herrn Kollegen Driver, wie er sie jetzt machte und wie ich sie schon über denselben Gegenstand

bei ähnlichen Gelegenheiten in viel schärferer Weise gehört habe. Aber Herr Abg. Meyer hat Recht, wenn er sagt, daß doch auch für uns diese Frage zu den allerbedeutungsvollsten gehört, die es überhaupt gibt, und daß wir doch nicht für alle Zeit einer Minderheit, die nun ja nur den vierten Teil der Bevölkerung ausmacht, dauernd, wie Herr Abg. Lohse es will, die Macht geben wollen, für alle Zeit zu verhindern, daß auch auf diesem Gebiet einmal Änderungen vorgenommen werden. Denn auch die Minderheit weiß nicht, ob ihre Wähler dauernd mit dem übereinstimmen, was sie heute vertritt. Denn auch Ihre Anschauungen sind nicht ewig fest, auch sie können mal geändert werden. Und deshalb meine ich, daß zwei Drittel der Abgeordneten vollkommen als Sicherung ausreichen, um Verfassungsänderungen nicht leichtweg beschließen zu können. Ich bin deshalb aus voller Ueberzeugung für den Antrag der Minderheit, der von meinen politischen Freunden gestellt ist.

**Präsident:** Herr Abg. Stukenberg hat das Wort.

Abg. **Stukenberg:** Nach den Ausführungen des Herrn Abg. Tanzen verzichte ich aufs Wort.

**Präsident:** Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. **Driver:** M. H.! Herr Abg. Tanzen (Heering) hat gesagt, daß in keinem deutschen Bundesstaat man der konfessionellen Minderheit so weit entgegengekommen sei, wie hier in Oldenburg. Ja, ich weiß nicht, an welchen Bundesstaat Herr Abg. Tanzen denkt. Wenn er an die süddeutschen Staaten Baden und Württemberg denkt, so ist da die konfessionelle Minderheit so stark, daß sie auch bei Abänderungen der Verfassung bei Zweidrittel-Majorität vollständig das Szepter in den Händen hat. Und dann, meine Herren, möchte ich Sie daran erinnern, wir machen doch die Verfassung, wir für uns als Oldenburger und richten uns nicht nach anderen Bundesstaaten, zumal zur Zeit, wie die Regierungen anderer Bundesstaaten jetzt sind. Die sind uns doch wirklich nicht maßgebend. Ich erinnere Sie daran, daß in Sachsen ganz kurzerhand die Regierung einfach die konfessionelle Schule beseitigt hat und damit auch die katholischen Schulen beseitigt hat. Ja, meine Herren, das wollen Sie doch wohl auch nicht. Und deshalb sollen wir doch nicht über unsere Grenzpfähle hinaussehen. Wir haben das bei der Bestimmung über die Stellung unseres Staatsministeriums auch nicht getan. In keinem deutschen Bundesstaat hat das Staatsministerium künftig seine Zustimmung zu erteilen zur Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen. In keinem anderen deutschen Bundesstaat kann das Staatsministerium den Landtag auflösen und wenn ihm ein Mißtrauensvotum erteilt wird, an das Volk appellieren. Wir machen selbständig Gesetze. Dann lassen Sie es uns auch auf diesem für uns geradezu allerwichtigsten Gebiete der ganzen Verfassung, auf dem Gebiete der Kirche und Schule. Da kommen Sie uns — ich bitte Sie nochmals darum — da kommen Sie uns entgegen. Sie vergeben sich garnichts darum und uns tun Sie einen großen Gefallen dadurch.

Wenn Herr Abg. Meyer anführt, daß auch den Anträgen der sozialdemokratischen Fraktion nicht entsprochen sei, so muß ich sagen, das sind zwei Vergleiche, die passen

nicht zueinander. Hier handelt es sich um die Vergewaltigung einer konfessionellen Minderheit in Zukunft, bei der sozialdemokratischen Fraktion spielt die Konfession keine Rolle, das ist der Unterschied.

**Präsident:** Das Wort ist nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung zunächst über den Antrag 107. Es ist ein Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt von Herrn Abg. Dannemann, der genügend unterstützt ist. Wir stimmen also namentlich ab über den Antrag 107, der lautet:

Annahme des dritten Absatzes des § 59 in folgender Fassung:

Ein Beschluß des Landtags, der auf eine Abänderung, Ergänzung oder maßgebliche Auslegung der Verfassung gerichtet ist, erfordert, soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. daß er auf zwei nacheinanderfolgenden Landtagen, zwischen denen eine Neuwahl stattgefunden hat, gefaßt wird,
2. daß der Tag der Abstimmung jedes Mal spätestens am fünften Tage vorher angekündigt worden ist.

Eine Aenderung der §§ 17 bis 26 der Verfassung kann im Landtage nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Abgeordneten beschlossen werden.

Wir beginnen bei der Abstimmung mit dem Buchstaben E, und bitte ich die Herren, die diesen Antrag, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Ehlermann nein, Enneking ja, Feigel ja, Fick nein, Fröhle ja, Griep ja, Hartong ja, Heitmann fehlt, Hensel fehlt, Hollmann ja, Hug nein, Jordan nein, König ja, Kaper ja, Lanje nein, Lohse ja, Meyer nein, Möller nein, Müller ja, Murken nein, Onnen nein, Raschke fehlt, Sante ja, Schmidt (Vochhorn) nein, Schmidt (Zetel) nein, Schömer nein, Schröder ja, Seidenberg nein, Steenbock nein, Stukenberg nein, Tanzen (Seering) nein, Tanzen (Stollhamm) nein, Weyand ja, Wieting nein, Willenborg ja, Zehetmair nein, Ubers nein, Bäuerle nein, Baumüller nein, Behrens nein, Blohm nein, Dannemann ja, Denis ja, Denker nein, Dörr fehlt, Dohm ja, Driver ja, Duben fehlt.

Der Antrag ist mit 26 gegen 17 Stimmen abgelehnt. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Lohse das Wort.

Abg. **Lohse:** Es wird den meisten Herren sehr erwünscht sein, zu erfahren, ob wir heute bis 2 Uhr tagen oder bis 1.

**Präsident:** Ja, meine Herren, wenn wir Aussicht haben, daß wir bis 2 Uhr fertig werden, dann würde ich für richtig halten, bis 2 Uhr. Wenn wir aber nicht bis 2 Uhr fertig werden, dann möchte ich Ihnen vorschlagen, daß wir um 1 Uhr aufhalten und um 4 wieder beginnen, damit wir heute fertig werden mit der Verfassung.

Meine Herren! Wir fahren fort in der Abstimmung und stimmen jetzt ab über den Antrag 108:

Annahme des dritten Absatzes des § 59 mit der Aenderung, daß die Worte „zwei Drittel“ in beiden Fällen ersetzt werden durch „drei Viertel“ und die Worte „der Anwesenden“ durch „sämtlicher Abgeordneten des Landtags“.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt jetzt die Abstimmung über den Antrag 109, der lautet:

Annahme des § 50 Absatz 3 in folgender Fassung:

Zur gültigen Beschlußfassung über Gesetze, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, ist, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, erforderlich, daß

1. wenigstens zwei Drittel sämtlicher Abgeordneten des Landtags zustimmen,
2. der Tag der Abstimmung jedesmal spätestens am fünften Tage vorher angekündigt wird.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Der Antrag 110 ist erledigt durch die Abstimmung über den Antrag 109. Es folgt sodann die Abstimmung über den Antrag 111: „Annahme des dritten Absatzes des § 59.“ Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt.

Zum § 59 Absatz 4 stellt der Ausschuß den Antrag 112: Annahme des Absatzes 4 des § 59 in folgender Fassung:

Wenn bei der ersten Abstimmung sich Stimmengleichheit ergeben hat, so soll dieselbe — und zwar, wenn der Präsident es für angemessen erachtet, erst in der folgenden Sitzung — wiederholt werden und, wenn auch die zweite Abstimmung zu einem Beschlusse durch absolute Stimmmehrheit nicht geführt hat, so ist der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht, und bitte die Herren, die den Antrag, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Der Ausschuß stellt sodann den Antrag 113:

Annahme der §§ 60 bis 62.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu den §§ 60 bis 62. Das Wort wird nicht gewünscht. Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab, und bitte ich die Herren, die den Antrag 113 „Annahme der §§ 60 bis 62“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 63 stellt der Ausschuß den Antrag 114:

Annahme des § 63 unter Streichung der beiden letzten Sätze im zweiten Absatz und Aufnahme eines vierten Absatzes folgenden Wortlauts:

Die Regierungsvertreter unterstehen der Disziplin des Vorsitzenden in derselben Weise wie die Abgeordneten.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und gebe Herrn Minister Scheer das Wort.

**Minister Scheer:** M. H.! Es ist zu begrüßen, daß durch die Beschlüsse des Ausschusses die Regierung dem Landtage gegenüber gestärkt wird. Aber alle diese Vorteile werden wieder wettgemacht durch diese Bestimmung. Es ist bisher stets daran festgehalten worden, daß die Regierungsvertreter nicht der Disziplin des Landtages unterliegen. Ich behalte mir vor, zur zweiten Lesung einen Verbesserungsantrag einzubringen. Jedenfalls so, wie hier vorgeschlagen, kann im Interesse der Stellung der Regierung die Vorschrift nicht bleiben.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 114, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 7. Abschnitt. Von der Volksabstimmung, §§ 64 und 65. Als Berichterstatter tritt ein Herr Abg. Schömer. Der Ausschuß stellt den Antrag 115. Ich bemerke dazu, die Paragraphen sind hier nicht numeriert. Ich schlage vor, 64, 65, 65a und 65b zu sagen. Zur zweiten Lesung wird ein Antrag zu stellen sein, der die Staatsregierung ermächtigt, eine neue Durchnummerierung der Paragraphen vorzunehmen. Also der Antrag lautet dann:

Dem 7. Abschnitt folgende Fassung zu geben:

Volksvorschlagsrecht und Volksabstimmung.

§ 64.

Von 20 000 stimmberechtigten Landeseinwohnern kann das Vorschlagsrecht ausgeübt und die Volksabstimmung verlangt werden.

Auf Steuergesetze, Gehaltsgesetze und das Staatshaushaltsgesetz finden die Bestimmungen der §§ 64 bis 65b keine Anwendung.

§ 65.

Das Volksvorschlagsrecht umfaßt das Verlangen nach Erlaß, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes.

Das Verlangen kann nur unter Vorlegung eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden und ist zu begründen. Es ist während der Tagung des Landtags bei diesem, sonst bei dem Staatsministerium einzureichen, welches den Entwurf dem Landtage vorzulegen hat.

Wird dem Verlangen vom Landtage nicht entsprochen, so ist es zur Volksabstimmung zu bringen. Diese ist entscheidend.

§ 65a.

Der Volksabstimmung unterliegen alle Gesetze, wenn sie von 20 000 stimmberechtigten Landeseinwohnern binnen drei Monaten nach der Annahme oder Ablehnung des Gesetzes im Landtage verlangt wird.

§ 65b.

Die Abstimmung ist allgemein, gleich, unmittelbar und geheim; sie kann nur bejahend oder verneinend

lauten. Stimmberechtigt sind alle, die das Wahlrecht zum Landtage besitzen.

Bei Gesetzen, durch welche die Verfassung ergänzt, erläutert oder abgeändert werden soll, entscheidet die Zweidrittel-Mehrheit, sonst die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Bestimmung des § 59 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu den §§ 64—65b werden durch Gesetz erlassen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Abschnitt und zu dem Antrag 115. Herr Abg. Lohse hat das Wort.

**Abg. Lohse:** Da findet sich eine Bestimmung, die mir Bedenken gibt. Das ist die Vorschrift des zweiten Absatzes im § 65b: „Die Bestimmung des § 59 Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung“. Diese Bestimmung ist die des Entwurfs. In den Anträgen der beiden ersten Minderheiten des Ausschusses war sie überhaupt gar nicht wieder mit aufgenommen. Sie heißt: „Diese Vorschrift“, also namentlich, daß Zweidrittel-Mehrheit erforderlich ist, „bezieht sich nicht auf die Bestimmung, deren Aenderung durch Gesetz in dieser Verfassung vorbehalten ist“. Nun war im Entwurf der Verfassung allerdings eine solche Bestimmung enthalten, deren Aenderung durch einfaches Gesetz erfolgen konnte. Das war die Bestimmung über die Zahl der Minister. Die sollte geändert werden können durch Gesetz. In der Fassung, die der Entwurf aber durch die Ausschußberatungen und durch die bisherigen Abstimmungen erhalten hat, findet sich überhaupt eine solche Bestimmung, die durch einfaches Gesetz geändert werden könnte, nicht mehr in der Verfassung. Und deshalb kann dieser Satz vollständig fehlen. Ich stelle einen entsprechenden Verbesserungsantrag.

**Präsident:** Es ist ein Abänderungsantrag, Verbesserungsantrag zu Antrag 115 von Herrn Abg. Lohse gestellt, genügend unterstützt, der lautet:

Im Absatz 2 des § 65b (Fassung der ersten Lesung) den zweiten Satz zu streichen.

Ich stelle diesen Antrag gleich mit zur Beratung. Herr Abg. Murken hat das Wort.

**Abg. Murken:** Es ist im Augenblick nicht zu übersehen, ob wirklich gar keine Bestimmung der Verfassung in Frage kommt, die durch Gesetz geändert werden kann. Ich möchte daher Herrn Abg. Lohse dringend bitten, diesen Antrag zur zweiten Lesung zu stellen.

**Abg. Lohse:** Wenn Bedenken bestehen, ziehe ich ihn zurück.

**Präsident:** Herr Abg. Lohse zieht seinen Antrag zurück. Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** Ich wollte nur bemerken, wir haben ja den Antrag selbst nicht gestellt, wir haben ja im Ausschuß darauf verzichtet, daß dieser Satz wieder mit aufgenommen wird. Es kommt nur der Satz in Frage aus § 38, wo es heißt: „Die Einrichtung des Staatsministeriums kann durch Gesetz geändert werden“. Eine andere Bestimmung kommt gar nicht in Frage. Es kann also dieser Satz vollständig fehlen.

**Präsident:** Wird das Wort noch weiter verlangt? Es ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag 115 — ich brauche ihn wohl nicht wieder zu verlesen — annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 8. Abschnitt, vom Staatsgerichtshof, die §§ 66—71. Berichterstatter Herr Abg. Dr. Driver. Zu § 66 stellt der Ausschuß den Antrag 116:

Annahme des § 66.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 116 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 67 stellt der Ausschuß folgende Anträge. Antrag 117:

Im ersten Satz ist hinter dem Wort „oldenburgischen“ einzufügen „ordentlichen“.

Ferner: Die beiden letzten Sätze, beginnend „Die Beisitzer werden . . .“ gestrichen und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Beisitzer werden vom Landtag auf die Dauer seiner Wahlperiode gewählt. Von ihnen müssen mindestens drei den oldenburgischen Richtern des Landes angehören. Die Beisitzer bleiben im Amt, bis eine Neuwahl derselben erfolgt ist.

Für jeden Beisitzer ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen.

Ferner den Antrag 118:

Annahme des § 67 mit dem aus vorstehendem sich ergebenden Änderungen.

Ich eröffne die Beratung zu den Anträgen 117 und 118. Das Wort wird nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die die Anträge, wie ich sie verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Zu § 68 stellt der Ausschuß den Antrag 119:

Annahme des § 68.

Ich eröffne die Beratung zu dem Antrag 119 und zum § 68. Ich schließe die Beratung, wenn niemand das Wort wünscht und bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Ferner beantragt der Ausschuß im Antrag 120:

Annahme eines neuen Paragraphen hinter § 68 in folgender Fassung:

Das Recht der Anklage verjährt in zwei Jahren von dem Tage an, an dem die Tatsache, auf welche die Anklage gestützt wird, zur Kunde des Landtags gekommen ist.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 120. Das Wort wird nicht gewünscht? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 69 stellt der Ausschuß den Antrag 121:

Annahme des § 69 mit der Änderung, daß die

Worte „oder auf zeitweise oder dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter“ gestrichen werden und hinter „Mißbilligung“ das Wort „oder“ eingefügt wird.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 69, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht und bitte die Herren, die den Antrag, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 70 stellt der Ausschuß den Antrag 122:

Annahme des § 70.

Und zum § 71 den Antrag 123:

Annahme des § 71.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zu den §§ 70 und 71, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht und bitte die Herren, die beide Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Es folgt der 9. Abschnitt, §§ 72—79. Berichterstatter Abg. Lohse. Zum § 72 stellt eine Minderheit den Antrag 124:

Annahme des § 72 unter Ersetzung der Worte „des ungeteilten Freistaats stehende Gesamtmasse“ durch die Worte „des Gesamtstaats stehende Masse“.

Und eine Mehrheit stellt den Antrag 125:

Unveränderte Annahme des § 72.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag 124, der lautet:

Annahme des § 72 unter Ersetzung der Worte „des ungeteilten Freistaats stehende Gesamtmasse“ durch die Worte „des Gesamtstaats stehende Masse“.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag 125 „Unveränderte Annahme des § 72“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Mehrheit. — Der Antrag ist angenommen.

Zu § 73 stellt der Ausschuß den Antrag 126:

Den § 73 unverändert anzunehmen.

Zu § 74 stellt der Ausschuß den Antrag 127:

Den § 74 unverändert anzunehmen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zu den §§ 73, 74. Das Wort wird nicht gewünscht? Dann schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die die Anträge 126 und 127 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Zu § 75 stellt der Ausschuß den Antrag 128:

Den § 75 in folgender Fassung anzunehmen:

Das Staatsgut ist in seinen wesentlichen Bestandteilen zu erhalten und auf eine den dauernden Ertrag sichernde Weise zu benutzen. Abweichungen von diesem Grundsatz, Veräußerungen oder Beschwerungen mit Schulden und anderen Lasten sind mit Bewilligung des Landtags zulässig. Dieser Bewilligung bedarf es nicht für die auf

Gesetz beruhenden Ablösungen von Grundlasten und Einweisungen von Weidlandereien zur Kultur, ferner für die Veräußerung einzelner Landstücke zur Förderung der Landeskultur oder der Industrie, zum Hausbau oder zur angemessenen Beseitigung etwaiger Unzuträglichkeiten oder zur Berichtigung zweifelhafter Grenzen im Inlande.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 128 und zum § 75. Das Wort wird nicht verlangt? Stimmen wir ab und bitte ich die Herren, die den Antrag, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zu den §§ 76—79 stellt der Ausschuß den Antrag 129:

Den § 76 unverändert anzunehmen.

Antrag 130:

Den § 77 unverändert anzunehmen.

Antrag 131:

Den § 78 unverändert anzunehmen.

Antrag 132:

Den § 79 unverändert anzunehmen.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen und zu den §§ 76—79. Das Wort wird nicht verlangt? Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die die §§ 76—79 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Es folgt der 10. Abschnitt, vom Staatshaushalte, §§ 80—88. Berichtstatter Abg. Heitmann. Zum § 80 stellt der Ausschuß den Antrag 133:

Annahme des § 80 in der vorgeschlagenen Fassung.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht und bitte die Herren, die den Antrag 133, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 81 stellt der Ausschuß den Antrag 134:

Annahme des § 81 in folgender Fassung:

Die im Finanzgesetz für ein Rechnungsjahr festgelegten direkten Steuern und Abgaben können nach dessen Ablauf noch 6 Monate erhoben werden, wenn das neue Finanzgesetz nicht rechtzeitig zustande kommt. Die Forterhebung indirekter Steuern und Abgaben ist durch eine Frist nicht beschränkt.

Ich eröffne die Beratung zum Antrag 134 und zum § 81. Das Wort wird nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 134, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zu den §§ 82—86 stellt der Ausschuß fünf Anträge, zunächst den Antrag 135:

Annahme des § 82 in der vorgeschlagenen Fassung.

Antrag 136:

Annahme des § 83 in der vorgeschlagenen Fassung.

Antrag 137:

Annahme des § 84 in der vorgeschlagenen Fassung.

Antrag 138:

Annahme des § 85 in der vorgeschlagenen Fassung.

Antrag 139:

Annahme des § 86 in der vorgeschlagenen Fassung.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen und zu den §§ 82—86. Das Wort wird nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 135—139 einschließlich annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen. Zum § 87 stellt der Ausschuß den Antrag 140:

Annahme des § 87 in folgender Fassung:

Die Gesamtausgaben des Freistaates werden von den Provinzen Oldenburg, Lüneburg und Birkenfeld getragen. Das Verhältnis, in dem die Beitragsleistung zu erfolgen hat, wird durch Gesetz festgestellt.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 87. Das Wort wird nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 140, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 88 stellt der Ausschuß den Antrag 141:

In Ziffer 11 werden die Worte: „gesamten Schulden“ durch das Wort „Gesamtschulden“ ersetzt.

Und den weiteren Antrag 142:

Annahme des § 88 mit der beschlossenen Aenderung.

Ich eröffne die Beratung zu diesen Anträgen und § 88. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 141 und 142, wie ich sie verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Die Anträge sind angenommen.

Es folgt der elfte Abschnitt. Schlußbestimmungen §§ 89—95. Berichtstatter Abg. Sante. Zum § 89 stellt der Ausschuß den Antrag 143:

Annahme des § 89 unter Ersetzung der Worte „gesetzlich“ und „gesetzliche“ durch „rechtlich“ und „rechtliche“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zum § 89. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 143, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 90 stellt der Ausschuß den Antrag 144:

Annahme des § 90 mit folgendem Wortlaut: „Den Beamten und ihren Hinterbliebenen werden ihre Rechte gewährleistet.“

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und § 90. Das Wort wird nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag 144, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zu § 91 stellt der Ausschuß den Antrag 145:

Ablehnung des § 91 mit dem Ersuchen an das Direktorium, dem Landtage eine Vorlage zugehen zu lassen, in der Bestimmung darüber getroffen

wird, welche Paragraphen der alten Verfassung geltendes Recht bleiben sollen, durch welche im übrigen aber die alte Verfassung aufgehoben wird.

Zu diesem Paragraphen ist ferner ein Antrag des Regierungsbevollmächtigten eingegangen, folgenden Wortlauts:

Ich beantrage, dem § 91 des Verfassungsentwurfs folgenden Zusatz nachzuführen:

„Dasselbe gilt von den vom Direktorium bisher erlassenen Gesetzen und Verordnungen.“

mit einer Begründung, die aber nicht zu verlesen brauche, weil ich annehme, daß dies ein Antrag zur zweiten Lesung sein soll. Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat den Antrag zu § 91 gestellt. Er soll zur zweiten Lesung gelten, kommt also hier noch nicht in Betracht. Dann eröffne ich die Beratung zu dem Antrag 145 und zum § 91. Herr Abg. Lohse.

**Abg. Lohse:** Nun können wir, nachdem dieser Vermittlungsvorschlag vom Herrn Regierungsbevollmächtigten eingegangen ist, doch eigentlich schlecht den Antrag annehmen, wie er vom Ausschuß vorgeschlagen wird.

**Präsident:** Der Vorschlag ist nicht eingegangen. Dies ist ein anderer Antrag, der aber als zur zweiten Lesung gestellt, gelten soll. Wird das Wort noch weiter gewünscht? Es ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die den Antrag 145, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 92 stellt der Ausschuß den Antrag 146:

Annahme des § 92.

Zum § 93 stellt der Ausschuß den Antrag 147:

Annahme des § 93.

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und zu den §§ 92, 93. Das Wort wird nicht verlangt? Stimmen wir ab, und bitte ich die Herren, die die Anträge 146 und 147, wie ich sie verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen.

Zum § 94 stellt eine Mehrheit des Ausschusses den Antrag 148:

Annahme des § 94.

Eine Minderheit stellt den Antrag 149:

Streichung des § 94.

Ich stelle beide Anträge zur Beratung. Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** M. H.! Es heißt hier im Bericht, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen die Landesversammlung das Recht haben soll, sich für die Dauer der Wahlperiode oder einen Teil derselben als ordentlichen Landtag einzusetzen. Als einziger Grund ist angeführt, daß in hohem Maße eine Wahlmüdigkeit vorhanden sei. Meine Herren! Gerade Sie, die früher immer gesagt haben, daß das Wahlrecht weiter ausgedehnt werden solle, Sie sagen jetzt, nachdem das Volk dieses Recht erhalten hat, das Volk wolle von diesem Recht keinen Gebrauch machen. Ich frage Sie: Wer von Ihnen hat wohl vor der Wahl daran gedacht, daß die Landes-

versammlung darauf kommen würde, nun tatsächlich für einen größeren Zeitraum sich selbst als Landtag einzusetzen? Davon ist vor der Wahl doch keine Rede gewesen. Allgemein hat man angenommen, daß die Landesversammlung nur die Verfassung geben und vielleicht noch einige wenige damit im Zusammenhang stehende Gesetze abzuändern hätte. Aber sich nun als Landtag einzusetzen, daran hat wohl kein Mensch gedacht. Wir hören auch schon die Stimmen aus dem Lande. Man ist erstaunt und entrüstet darüber, daß die Landesversammlung auf diesen Gedanken kommt. Gewiß, von einer Wahlmüdigkeit kann man sprechen. Aber das ist doch kein Grund. Das Volk hat einen Anspruch darauf, daß es in der Ausübung dieses Wahlrechts nicht gehindert wird. Ich glaube nicht, daß die Landesversammlung so zusammengesetzt worden wäre, wenn man mit einer solchen Möglichkeit gerechnet hätte. In der Eingabe des Landbundes, die Sie alle erhalten haben, wird ausdrücklich ausgesprochen, — das sind nicht nur Anhänger meiner Partei, die das beschlossen haben, sondern darunter sind sehr viele Demokraten —: Das platte Land ist im Landtag so gut wie garnicht vertreten; und infolgedessen verlangt das platte Land, daß eine Neuwahl stattfinden soll. Das platte Land kann verlangen, daß man auch seine Rechte anerkennt. Ich möchte Sie deshalb bitten, überlegen Sie sich das wohl und beseitigen Sie diesen Paragraphen. Lassen Sie es nicht soweit kommen, daß es schon gleich zu Beginn zu einer Volksabstimmung kommt. Das ist garnicht ausgeschlossen. Die Stimmung ist im Lande so. Ich möchte Ihnen doch anheim geben, die Sache nochmals zu überlegen, Ihre Ansicht zu ändern und für Streichung des § 94 einzutreten.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** Nur wenige Worte. Herr Abg. Dannemann hat gesagt, daß früher die Linke stets für die Erweiterung des Wahlrechts eingetreten sei und jetzt plötzlich für diesen Paragraphen eintrete. Das widerspricht sich durchaus nicht. Wir haben nämlich jetzt ein demokratisches Wahlrecht zum erstenmal praktisch ausgeübt, haben aber niemals früher gesagt, daß wir etwa alle Jahre oder alle paar Monate wählen wollten. Das ist etwas ganz verschiedenes. Vom Parteistandpunkt aus kann es natürlich der Linken nur recht sein, wenn möglichst bald wieder gewählt wird. Denn das Volk empfindet jetzt und in der nächsten Zeit erst recht dasjenige, was der Krieg uns über den Hals geholt hat, schwer. Aber daß wir praktisch vorwärts kommen in unseren sozialen ökonomischen Verhältnissen, wenn wir jetzt schon in nächster Zeit die ganze Agitation wieder ins Land hineinragen, das glaube ich nicht. (Zuruf: Wann denn?) Meiner Ansicht nach muß die verfassunggebende Landesversammlung sich solange konstituieren, wie sie dazu berechtigt ist. Und das ist die Periode von drei Jahren. Wenn das Volk dann vorher durch Volksabstimmung verlangt, daß der Landtag auseinandergeht, so mag der Teil des Volkes, dem das einimpft wird durch Agitation, daß er es verlangt, auch die Verantwortung übernehmen für die fürchterliche Agitation, die einsetzen würde über die Volksabstimmung oder nicht. Das wird nicht veranlaßt durch uns, sondern wir stehen

auf dem ganz konsequenten Standpunkte, daß nun zunächst mal praktisch gearbeitet werden und nicht die Agitation der letzten Monate dauernd fortgesetzt werden soll. Daß Ihnen die Zusammensetzung des Landtags nicht paßt, verstehe ich. Aber daß Sie diese Zusammensetzung des Landtags durch eine Wahl, die jetzt stattfindet, wesentlich ändern könnten, Herr Kollege Dannemann, davon, glaube ich, sind Sie selbst nicht überzeugt. (Zuruf: Sicher!) Wenn aber gewählt wird — das kann ich Ihnen sagen — dann müßte sofort gewählt werden und zwar in diesem Sommer noch. Dann eine Pein für alle Pein! Und dann nicht hinauschieben bis nächsten Frühling! Ich bin aber der Meinung, daß derjenige, der praktisch arbeiten will, die wirtschaftlichen Verhältnisse soweit zu meistern versuchen will, wie wir sie überhaupt meistern können, dafür eintreten muß, daß das Volk sich nicht mit Wahlagitation befaßt, sondern mit nützlichen Dingen.

**Präsident:** Herr Abg. Murken hat das Wort.

**Abg. Murken:** Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Ausführungen des Herrn Abg. Dannemann wohl verfrüht sind. Es handelt sich garnicht um die Frage, ob wir uns dauernd konstituieren wollen, sondern nur darum, daß wir diese Möglichkeit in der Verfassung schaffen wollen. Also m. E. wird sich die ganze Erörterung darüber zweckmäßig demnächst bei der Frage abspielen, ob wir einen derartigen Beschluß fassen wollen oder nicht.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** Ich möchte Herrn Abg. Murken erwidern, daß ich grundsätzlich der Landesversammlung das Recht, sich als Landtag einzusetzen, nicht zuerkenne. Von Herrn Abg. Tanzen haben wir soeben gehört, daß schon mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, die Landesversammlung drei Jahre lang als Landtag bestehen zu lassen. Dazu hat die Landesversammlung von den Wählern nicht das Recht erhalten. Wenn die Landesversammlung sich das Recht nimmt, gewiß, das kann sie. Aber ich sage, von den Wählern hat die Landesversammlung das Recht nicht erhalten, und ich mache einen solchen Rechtsbruch der Wählerschaft gegenüber nicht mit.

**Präsident:** Herr Abg. Murken hat das Wort.

**Abg. Murken:** M. H.! Ich möchte Herrn Abg. Dannemann nur erwidern, daß wohl auch im Ausschuß die Meinung der Herren der Rechten nicht war, daß eine derartige Konstituierung grundsätzlich ausgeschlossen sein sollte, sondern daß nur über die Dauer dieser Konstituierung die Meinungen geteilt waren. Und wenn ich nicht irre, war auch Herr Dannemann der Meinung, daß eine Konstituierung z. B. für ein Jahr zweckmäßig sei.

**Präsident:** Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

**Abg. Dannemann:** Es liegt eine irrtümliche Auffassung des Herrn Abg. Murken vor. Ich bin nicht der Ansicht gewesen, daß es zweckmäßig sei, für ein Jahr weiter fortzubestehen als Landtag, sondern ich habe nur versucht, eine Einigung herbeizuführen im Ausschuß. Aus diesem Grunde habe ich im Ausschuß zunächst einen Antrag gestellt, weiter aber auch, um zu verhindern, daß vielleicht

die Landesversammlung auf den Gedanken kommen sollte, für ganze drei Jahre zu bestehen, wie wir es ja jetzt schon hören.

**Präsident:** Herr Abg. Feigel hat das Wort.

**Abg. Feigel:** M. H.! Ich kann den Einwendungen des Herrn Kollegen Dannemann — und zwar im Gegensatz zu der Anschauung vieler meiner Parteifreunde — nicht ganz unrecht geben. Auch mir ist bekannt, daß unsere Wählerschaft vielfach in den Glauben eingehüllt worden ist, daß der Landtag, welchen sie damals zu wählen hatte, lediglich für die Schaffung einer Verfassung zusammenzutreten sollte. Wir sind daher nach meinem Dafürhalten nicht ohne weiteres berechtigt, jetzt uns für die Dauer einer ganzen Wahlperiode verlängern zu können. Ich gebe zu, daß vielleicht Gründe der Zweckmäßigkeit dafür sprechen, wenn der verfassungsgebende Landtag wenigstens so lange zusammenbleibt, daß auch die Gesetze erledigt werden können, welche in unmittelbarer Gefolgschaft der Verfassung stehen. Aber es fragt sich: Ist das Volk damit einverstanden? Hat das Volk nicht ein Recht, zu verlangen, daß der Landtag auseinandergeht, wenn die Verfassung erledigt ist? Daß eine Volksabstimmung hierüber veranstaltet wird, ist gefährlich. Das gebe ich zu. Im übrigen wird die Frage mit größter Sorgfalt zu prüfen sein, mir persönlich ist eine Entscheidung darüber zur Zeit nicht möglich.

**Präsident:** Das Wort wird nicht weiter verlangt? Dann schließe ich die Beratung, wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über den Antrag 149: „Streichung des § 94“. Hier liegt ein Antrag auf namentliche Abstimmung vor von Herrn Abg. Hollmann. Er ist genügend unterstützt. Wir stimmen also namentlich ab und beginnen mit dem Buchstaben F. Ich bitte also die Herren, die den Antrag 149 „Streichung des § 94“ annehmen wollen, mit ja, und die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Feigel: Ich enthalte mich der Abstimmung. Fick: nein, Fröhle: Ich enthalte mich der Abstimmung. Griep: Auch ich enthalte mich. Hartong Enthaltung, Heitmann fehlt, Hensel fehlt, Hollmann ja, Hug fehlt, Jordan nein, König nein, Kaper nein, Lanje nein, Lohse ja, Meyer nein, Möller nein, Müller ja, Murken nein, Nnen nein, Raschke fehlt, Sante nein, Schmidt (Bockhorn) nein, Schmidt (Betel) nein, Schömer nein, Schröder ja, Seidenberg nein, Steenbock nein, Stukenberg nein, Tanzen (Heering) nein, Tanzen (Stollhamm) nein, Weyand: Enthalte mich. Wieting nein, Willenborg: Enthalte mich. Zehetmair nein, Albers nein, Bäuerle nein, Baumüller nein, Behrens nein, Blohm nein, Danneann ja, Denis nein, Denker nein, Dörr fehlt, Dohm ja, Driver nein, Duden fehlt, Ehlermann nein, Enneking ja.

Der Antrag ist mit 29 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Es folgt jetzt die Abstimmung über den Antrag 148 „Annahme des § 94“. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Zum § 95 stellt der Ausschuß den Antrag 150: — Annahme des § 95.

**Einogr. Bericht.** Verfassungsgebende Landesversammlung.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und über den § 95. Das Wort wird nicht gewünscht. Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung und bitte ich die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt. Anträge zur zweiten Lesung bitte ich bis morgen nachmittag 4 Uhr einzureichen. Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Tanzen**: M. H.! Wir hören, daß bis morgen nachmittag 4 Uhr Anträge zur zweiten Lesung eingereicht werden sollen. Das würde vielleicht an sich möglich sein, aber es scheint mir dieser Termin bei der Bedeutung der Sache recht kurz. (Sehr richtig!) Es ist diese kurze Frist deshalb gestellt, weil der Herr Präsident die Absicht hat, am nächsten Montag schon die zweite Lesung hier im Plenum beginnen zu lassen. Nur dann wird es nämlich möglich sein, vor Pfingsten die Verfassung mit der darauf folgenden Regierungsbildung zu erledigen. Es ist aber auch dann nötig, daß alles in größter Eile geschieht. Es entsteht nun bei diesem Antrag — und deshalb habe ich mich zum Wort gemeldet — die Frage: Ist es von großer Bedeutung, daß bis Pfingsten die Verfassung verabschiedet, die neue Regierungsbildung erfolgt ist oder nicht? (Zuruf: Ja!) Ja würde auch ich sagen, wenn die anderen Landtagsvorlagen bis Pfingsten erledigt sind. Aber es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß wir die Auseinsetzung mit dem Großherzog bis Pfingsten nicht erledigen. Das aber ist auch eine außerordentlich wichtige Frage. Ich möchte auch glauben, daß es richtiger ist, wenn das bisherige Direktorium mit dem Landtag diese Sache zu Ende bringt. So komme ich zu dem Ergebnis, daß es nicht von großer Bedeutung ist, im Gegenteil, von manchem Standpunkt aus unzweckmäßig, die Verfassung mit der Regierungsbildung bis Pfingsten zu erledigen, und daß es aus diesem Grunde nicht nötig ist, den Termin für Anträge zur zweiten Lesung so kurz zu stellen.

**Präsident**: M. H.! Nach meiner Ansicht geht es ganz gut, die Anträge zu stellen bis morgen nachmittag 4 Uhr. Und im übrigen ist es doch auch gewiß erwünscht, wenn wir bis Pfingsten fertig werden mit der Verfassung. Ich halte doch nicht für richtig, von vornherein die Termine so zu legen, daß nun nicht fertig zu werden ist. Deshalb möchte ich bitten, dabei zu bleiben, daß bis morgen nachmittag 4 Uhr die Anträge zur zweiten Lesung einzureichen sind. Herr Abg. Driver hat das Wort.

Abg. **Driver**: Ich möchte unterstreichen, was Herr Abg. Tanzen (Heering) ausgeführt hat. Einmal ist die Frist für die Anträge zur zweiten Lesung bis morgen nachmittag in der Tat reichlich knapp, besonders weil heute nachmittag und morgen früh eine ganze Anzahl Mitglieder des Hauses anderweitig in Anspruch genommen ist. Es handelt sich um wichtige Sachen, die gründlich überlegt werden müssen. Ich möchte also dafür sein, daß mindestens ein Tag dazu gesetzt wird, also bis übermorgen 4 Uhr. Zur Vorlage wegen der Auseinsetzung mit dem Großherzog möchte ich die Herren vom Finanzausschuß ersuchen,

sich dazu zu äußern, ob sie diese Vorlage bis Pfingsten erledigen können — wenn das nicht möglich ist, kommen wir am besten nach Pfingsten wieder zusammen.

**Präsident**: Es scheint mir richtig zu sein, wenn Sie bei dieser Gelegenheit gleich in Betracht ziehen, ob wir Freitag sitzen wollen oder nicht. Es ist hier der Wunsch ausgesprochen worden, daß Freitag keine Sitzung sein sollte. Dann wird von Mittwoch bis Montag keine Sitzung sein, denn der Donnerstag fällt aus, weil dann Himmelfahrt ist. Herr Abg. Schmidt (Betel) hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Schmidt**: M. H.! Ob die Verhandlungen mit dem früheren Landesherrn bis Pfingsten fertig werden, weiß man nicht. Wir haben aber die Pflicht, es zu versuchen. Darum bin ich der Meinung, daß bis morgen nachmittag 4 Uhr die Frist für die Anträge zur zweiten Lesung gesetzt werden soll. Wir haben heute nachmittag und morgen früh Raum genug, zusammenzukommen in den Fraktionen.

**Präsident**: Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse**: Ich möchte auch bitten, die Frist etwas länger zu setzen. Man muß doch, wenn man sorgfältig arbeiten will, die ganzen Beschlüsse wieder durchsprechen, um sich schlüssig zu werden, welche Anträge zur zweiten Lesung gestellt oder aufrecht erhalten werden sollen. Und da scheint mir die Frist zu kurz.

**Präsident**: Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

Abg. **Tanzen**: Ich möchte auf die Frage, die ein Herr ausgesprochen hat, ob im Finanzausschuß wohl die Meinung bestehe, daß wir bis Pfingsten fertig würden mit der Auseinsetzung des früheren Großherzogs, sagen: Es ist wohl fast einmütig die Meinung vorhanden im Finanzausschuß, daß man nicht fertig werden kann, wenn man nicht einen Weg von vornherein wählen will, nämlich den Weg, zu sagen: „Was wollen wir uns noch länger unterhalten mit dem früheren Großherzog! Wir lehnen alles ab und machen ein entsprechendes Gesetz“. Dann wird man natürlich fertig bis Pfingsten. Wenn das aber die Mehrheit des Landtags nicht will, was ich wohl annehmen kann, wenn sie also die Sache durch Verhandlungen zunächst zu Ende zu führen suchen will, dann ist es beabsichtigt, im Finanzausschuß eine Anzahl Fragen an den früheren Landesherrn zu richten in Bezug auf Aenderung und Ergänzung des Vertrages. Diese Fragen aber wären zunächst einer interfraktionellen Besprechung hier vorzulegen, damit sie nicht durch einen Teil, sondern durch den ganzen Kontrahenten ganz vertreten werden. Wenn das aber geschehen wird, so können wir frühestens diese Fragen dem früheren Landesherrn bis Mittwochabend vorlegen, dann aber kann man doch nicht eine Frist von 48 Stunden setzen, sondern das dauert nach den früher im Direktorium gemachten Erfahrungen mindestens eine Woche, bis man eine schriftliche Antwort hat. Dann haben wir Mitte der letzten Woche vor Pfingsten. Wir müssen uns nun entscheiden: Was tun? (Zuruf: Vertagen!) Ja, vertagen. Aber die Sache bis Pfingsten ist damit nicht fertig. (Zuruf: Versuchen!) Da

bin ich ursprünglich dafür gewesen. Aber wir sind aus den Versuchen und Suchen im Finanzausschuß nicht herausgekommen. Wir suchen vorläufig noch einen Berichterstatter. (Heiterkeit.) Weiter sind wir noch nicht gekommen. Ich möchte deshalb doch sagen, daß wir die Frist ruhig länger setzen können. Bis Pfingsten werden wir sicher nicht fertig. Wenn man nicht trennen will Verfassung, Bildung der Regierung und Auseinandersetzung mit dem Großherzog, dann muß man dahin kommen, daß die Verfassung nach Pfingsten endgültig erledigt wird.

**Präsident:** Herr Abg. Feigel hat das Wort.

**Abg. Feigel:** Wenn wir im Finanzausschuß über die ersten Anfänge der Beratung der Vorlage über die Auseinandersetzung mit dem Großherzog nicht hinausgekommen sind, dann liegt das daran, daß uns die Vorlage erst Donnerstag oder Freitag der letzten Woche zugegangen ist. Es liegt also keine Schuld auf Seiten des Finanzausschusses. Im übrigen werden wir uns Mühe geben, die Sache so rasch wie möglich zu erledigen. Aber es wird wahrscheinlich auf eine Vereinbarung hinauskommen. Und diese Vereinbarung setzt voraus, daß wir uns erst schriftlich an den Großherzog wenden müssen. Und wann bekommen wir dann Antwort von ihm? Das kann wochenlang dauern. Deshalb bin auch ich der Meinung, daß wir vor Pfingsten nicht mehr fertig werden. Aber wenn man großen Wert darauf legt, daß diese Auseinandersetzung noch unter dem Zepter der jetzigen Regierung erledigt wird, dann hat der Herr Präsident recht, wenn er die Frist zur zweiten Lesung der Verfassung möglichst kurz bemißt; aber auch nur dann. An sich erachte ich die Frist als viel zu kurz bemessen in Rücksicht auf die Wichtigkeit der Anträge, welche zur zweiten Lesung gestellt werden können. Ich halte es für richtig, etwas mehr Zeit zu geben.

**Präsident:** Es ist der Wunsch ausgesprochen von verschiedenen Seiten, die Frist zu verlängern. Dann bitte ich um Vorschläge. (Zuruf: Mittwochvormittag.) Herr Abg. Meyer hat das Wort.

**Abg. Meyer:** Ich ziehe andere Konsequenzen aus der Geschäftslage als Herr Abg. Feigel. Gerade wenn es nicht möglich ist, die Auseinandersetzung mit dem ehemaligen Großherzog vor Pfingsten zu erledigen, dann liegt keine Ursache vor, die Frist für die zweite Lesung zur Verfassungsvorlage so kurz zu bemessen, und deshalb bin ich der Meinung, daß die Frist um mindestens 24 Stunden verlängert werden muß. Es ist eine große Reihe von Herren in den Fraktionen anderweitig beschäftigt und es wird nicht möglich sein, daß die Fraktionen vollzählig Stellung nehmen können. Ich beantrage deshalb, die Frist von Dienstagnachmittag 4 Uhr bis Mittwochnachmittag 4 Uhr zu verlängern. (Sehr richtig!)

**Präsident:** Herr Abg. Murken hat das Wort zur Geschäftsordnung.

**Abg. Murken:** M. H.! Die Mehrheit der Abgeordneten scheint nach den bisherigen Ausführungen der Meinung zu sein, daß es am richtigsten ist, die zweite Lesung der Verfassung bis nach Pfingsten zu verschieben. Wenn das richtig ist, dann scheint es mir nicht zweckmäßig zu sein, den

Termin zur Einreichung von Anträgen nur um 24 Stunden hinauszuschieben. Die Sache ist doch so, daß diese Anträge im Ausschuß nochmals gründlich durchberaten werden müssen. Und ich sehe nicht ein, weshalb die Frist dann so kurz bemessen werden soll. Lassen Sie uns ruhig dafür acht Tage nehmen.

**Präsident:** Herr Abg. Tanzen (Heering) hat das Wort.

**Abg. Tanzen:** Mir scheint deshalb die Anregung des Herrn Abg. Murken richtig zu sein, weil, wenn bis Mittwochnachmittag die Frist gestellt ist, wir doch bis Montag nicht im Ausschuß darüber beraten können, weil infolge des Himmelfahrtsfestes von Mittwoch bis Montag Ferien sind. Also kommt das praktische Ergebnis: Von Mittwochabend bis Montag früh wird nach Hause gefahren. Das heißt, ob wir bis Mittwochnachmittag 4 Uhr die Frist setzen oder bis Montagmorgen, kommt praktisch auf dasselbe hinaus, nur mit dem Unterschied, daß der eine oder der andere, der bis Mittwoch keine Zeit hat, doch bis Montag Zeit hat, es gründlich zu prüfen, und deshalb möchte ich durchaus unterstützen, was Herr Murken sagt, bis Montagmorgen 10 Uhr die Frist zu setzen.

**Präsident:** Herr Abg. Steenbock hat das Wort.

**Abg. Steenbock:** M. H.! Ich möchte bitten, den Anträgen des Herrn Präsidenten Folge zu geben. Denn wenn wir noch länger beraten, kommen wir dahin, daß wir nach Pfingsten nicht drei Tage zusammenkommen müssen sondern drei Wochen. Wir müssen uns die Parole machen: Arbeiten! Arbeiten! Und nochmals arbeiten! Wir dürfen hier nicht länger sitzen auf Kosten des Staates als irgend nötig ist. Heute heißt es wieder: Kollegen sind verhindert. Ja, wofür sind wir denn eigentlich hier! Ich glaube, es ist Zeit genug, wenn wir die Frist bis morgen nachmittag 4 Uhr setzen. Dann ist Gelegenheit gegeben, Mittwoch noch die Berichte festzustellen. Dann können sie gedruckt werden und in der letzten Woche vor Pfingsten können wir die zweite Lesung erledigen. Tun wir das nicht, dann kann es vorkommen, daß bis Montag die Berichte nicht fertig sind. Der Finanzausschuß kann ja heute nachmittag die Beratung über die Auseinandersetzung mit dem Großherzog vornehmen. Es sind ja beinahe noch 14 Tage bis Pfingsten. Wir müssen doch danach streben, daß wir bis Pfingsten unsere Sachen erledigen.

**Präsident:** Herr Abg. Driver hat das Wort.

**Abg. Driver:** M. H.! Ich möchte den Äußerungen des Herr Abg. Tanzen (Heering) gegenüber doch sagen, daß es ein großer Unterschied ist, ob die Anträge bis Mittwochnachmittag oder bis Montagmorgen eingereicht werden. Die Anträge sind so wichtig, daß sie auch geklatscht werden müssen. Sie müssen den einzelnen Mitgliedern vorliegen. Wenn die Frist bis Montagmorgen gesetzt wird, können wir Montag doch nicht wieder damit anfangen. (Abg. Tanzen (Heering): Bis Sonnabend!) Dann wird es auch nicht fertig. Ich möchte dabei bleiben, daß bis Mittwochnachmittag 4 Uhr die Anträge eingereicht werden.

**Präsident:** M. H.! Die Sache ist genügend besprochen. Wir kommen zunächst zu dem Antrag, die Frist acht Tage

hinauszuschieben. Das würde sein heute über acht Tage. Dann stimmen wir ab über den Antrag, bis Montag zu beschließen. Ich bitte die Herren, die die Frist setzen wollen bis Montagmorgen 10 Uhr, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Minderheit. Dann ist ein Antrag gestellt, die Frist auf Mittwochnachmittag 4 Uhr zu setzen. Ich möchte dazu bemerken, ich weiß nicht, ob der Unterschied so bedeutend ist, ob morgens 10 Uhr oder nachmittags 4 Uhr. Wird Mittwochmorgen 10 Uhr gesagt, dann kann der Ausschuß über die Anträge beraten. Wird nachmittags 4 Uhr gesetzt, dann kann er erst nächste Woche darüber beraten. Mittwochnachmittag 4 Uhr ist dann der zweite Antrag. Ich bitte die Herren, die dafür sind, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist die Mehrheit. Also bis Mittwochnachmittag 4 Uhr bitte ich die Anträge zur zweiten Lesung einzureichen.

Es kommt dann noch der

**Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Aufhebung des Amtes Rüstringen.**  
2. Lesung. Anlage 16.

Ich bitte den Landtag, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Frist abgekürzt wird. Widerspruch erfolgt nicht. Dann darf ich annehmen, daß der Landtag damit

einverstanden ist, daß die Frist abgekürzt wird. Der Antrag des Ausschusses lautet:

Die Landesversammlung wolle dem Gesetzentwurf in zweiter Lesung und im ganzen ihre Zustimmung geben.

Wir stimmen sofort ab. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Sa, meine Herren, da ist nun vielleicht wieder die Frage, wann Sie geneigt sind, weiterzukommen. Ich bin der Ansicht, morgen vormittag müßte Plenarsitzung sein, damit die Gesetzentwürfe, die noch vorliegen, zunächst mal durch die erste Lesung kommen, und ich schlage Ihnen nun folgende Tagesordnung vor für morgen vormittag 9 Uhr. (Präsident verliest die Tagesordnung.) Also morgen vormittag 9 Uhr, wenn Sie einverstanden sind. Herr Minister Scheer hat das Wort:

Minister **Scheer**: Ist es nicht möglich, die Sitzung um 11 Uhr beginnen zu lassen? Um 9 Uhr sind schon eine ganze Reihe von Sitzungen anberaumt.

**Präsident**: Es wird gewünscht, die Sitzung um 11 Uhr anzusetzen. Also 11 Uhr morgen vormittag.

(Schluß 1 Uhr 10 Minuten.)

